

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO)
vom 30. Juni 2020, zuletzt geändert am
27. November 2020**

Zuständige Behörden: **BWI**, **BIS**, **Sozialbehörde**, **BSW**, **BSB**, **BWFGB**, **BUKEA**, **BKM**, **BVM**, **BJV**

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck der Verordnung	
Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.	

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Ortes im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche im Freien als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist; erfasst vom Anwendungsbereich der Regelungen, die an öffentlichen Orten gelten, wird daher auch der Aufenthalt beispielsweise in geöffneten Gaststätten oder Supermärkten.</p>
<p>(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten im Sinne dieser Verordnung als Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen.</p>	
<p>(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).</p>	<p>Unter den Begriff des öffentlichen Personenverkehrs fällt etwa der Verkehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem öffentlichen Personenfernverkehr, bzw. mit Mietwagen, Taxen oder Reisebussen. Um Verkehr mit Mietwagen handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sogenannte „Leihwagen“) zählen nicht dazu. Der Flugverkehr ist nur insoweit erfasst, als es um den Aufenthalt von Fluggästen und Besucherinnen und Besuchern auf Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr geht. Die Teilnahme am Flug ist hingegen nicht erfasst. Unter Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs fallen beispielsweise Bahnhöfe, Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof oder Zugänge zu den Bahnhöfen. Auch die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle ist erfasst, sofern der dortige Aufenthalt in Verbindung mit der Nutzung des Verkehrsmittels steht. Das</p>

	<p>nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzenden Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt. Ebenfalls erfasst werden die zu den Verkehrsanlagen des Flughafens gehörenden Bereiche (beispielsweise Terminals, Plaza).</p>
<p>(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p> <p>Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.</p>	<p>Der Veranstaltungsbegriff ist weit zu verstehen. Als Veranstaltungen gelten beispielsweise bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen oder Sportwettkämpfe.</p> <p>Bei Zusammenkünften von Personengruppen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 unterfallen, liegt in der Regel keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung vor.</p> <p>Nicht dem Begriff der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. Gewerbliche Flohmärkte stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.</p>

Teil 2 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

§ 3 Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,

2. für Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

§ 3 Absatz 2 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des **gemeinsamen Haushalts** die Definition in § 2 Absatz 2. Danach gelten auch Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, als Personen, die in einem Haushalt leben.

Im **Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie** stehen Eltern und ihre Kinder zueinander, Großeltern und ihre Enkelkinder und so fort.

Verschwägte in gerader (auf- und absteigender) **Linie** sind die in gerader Linie Verwandten des einen Ehegatten im Verhältnis zum anderen Ehegatten (vgl. §§ 1590 I, 1589 S. 1 BGB), vor allem Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder.

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind solche im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Nicht-eheliche bzw. nicht-verpartnerte Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten fallen unter den Begriff **der Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft**.

Geschwister sind nach Sinn und Zweck der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 auch Halb- und Stiefgeschwister.

Das Pflegeeltern- und Kindesverhältnis, ist nicht iSd § 33 SGB VIII zu verstehen, sondern bezeichnet ein tatsächliches Verhältnis, das ähnlich dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis auf Dauer angelegt ist und ein gleichwertiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. Dies ist bei der Familienpflege nach § 1630 III BGB i.d.R. gegeben.

Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein **familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis** besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt an öffentlichen Orten von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, sollte, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden.

3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;

Auch nicht miteinander verwandte Personen im Sinne der Ziffer 2 dürfen sich mit bis zu maximal fünf Personen zu Zusammenkünften aller Art ohne Einhaltung des Abstandsgebotes treffen. Diese Personen dürfen dann aber nicht mehr als zwei Haushalten angehören. Dies gilt zuhause, im Freien sowie an allen öffentlichen Orten (insbesondere an den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10-15 genannten).

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für jeweils die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen;

Zusammenkünfte von Angehörigen eines Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind mit insgesamt höchstens fünf Personen zulässig. Näheres hierzu siehe die Ausführungen zu § 4a Absatz 2.

Die 5-Personenbegrenzung gilt jedoch nicht für einen Haushalt, der aus mehr als fünf Personen besteht. Ein solcher darf sich auch mit allen Personen des Haushalts an öffentlichen Orten ohne Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten. Eine Zusammenkunft eines Haushaltes mit mehr als fünf Personen mit einem weiteren Haushalt ist jedoch nur mit insgesamt bis zu fünf Personen zulässig.

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Kommt es an bestimmten Örtlichkeiten zu Menschenansammlungen, im Rahmen derer der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird (beispielsweise auf der Sternschanze vor Gaststätten und beim sogenannten Cornern), kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Jede Person hat die tatsächliche Möglichkeit den Abstand einzuhalten, indem sie aus der Menschenansammlung heraustritt und gegebenenfalls die Örtlichkeit verlässt.

<p style="text-align: center;">§ 4 Kontaktbeschränkung</p>	
<p>(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen, 2. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, 3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege, 4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90), 5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie 	<p>§ 4 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> <p>Berufsausübung meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungsstätte und umfasst auch die berufliche Betätigung an anderen Orten, wie z.B. in angemieteten Besprechungsräumen. Dies erfasst auch die berufliche Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscher oder sonstiger Assistenz, soweit auch der Gehörlöse beruflich tätig ist. Zur privaten Konstellation siehe Nr. 8.</p> <p>Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Gremien sind in einer Rechtsnorm vorgesehene oder durch Beschluss gebildete Organe einer öffentlich-rechtlichen Institution in der Regel mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion.</p> <p>Die Ausschüsse der Bezirksversammlung stellen öffentlich-rechtliche Gremien im Sinne dieser Vorschrift dar.</p> <p>Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / -</p>

veterinärmedizinischen Einrichtungen;
soweit der Besuch nicht gesondert
eingeschränkt ist,

6. in Gerichten und Behörden oder bei
anderen Hoheitsträgern sowie in anderen
Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-
rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
soweit diese nicht gesondert
eingeschränkt sind oder diese nicht für
den Zutritt durch Nichtbedienstete
gesperrt sind,

7. für die Berichterstattung durch
Vertreterinnen und Vertreter von Presse,
Rundfunk, Film und anderer Medien,

8. wenn dieser im Zusammenhang mit der
Betreuung und Versorgung von
hilfebedürftigen Personen steht, soweit
Betreuung und Versorgung nicht anders
möglich und nicht gesondert
eingeschränkt sind,

9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem
Besuch von Schulen, Kindertagesstätten,
Einrichtungen der Jugendhilfe oder
anderen Betreuungseinrichtungen
einschließlich der privat organisierten
Betreuung in Kleingruppen sowie der
Begleitung von Kindern und Jugendlichen
zu und ihrer Abholung von diesen
Einrichtungen steht; soweit der Besuch
nicht gesondert eingeschränkt ist,

10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von §
9 oder § 11,

11. bei Versammlungen nach Maßgabe von §
10,

12. bei der Nutzung von für den
Publikumsverkehr geöffneten

pfliegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen. Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnessstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Hilfs- und Beratungseinrichtungen sind insbesondere Einrichtungen von Trägern der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege (z.B. Schwangerenberatung), Stadtteilbüros oder spezialisierte Beratungseinrichtungen wie Einrichtungen zur Schuldnerberatung.

Dies erfasst auch Gebärdensprachdolmetscher oder sonstige Assistenzen. Zur beruflichen Konstellation siehe Nr. 2.

Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,

13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,

14. im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen im Sinne der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), der §§ 13 bis 15 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), des § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), der §§ 12 bis 15 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), und mit Vorführungen und Ausführungen gemäß § 9 und § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019, S. 5, 7), einschließlich in diesem Rahmen genehmigter Treffen mit Familienangehörigen der bzw. des Gefangenen oder der bzw. des Unterbrachten; in den vorstehenden Fällen ist auch der gemeinsame Aufenthalt im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen privaten Besitztum zulässig, und

15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen.

Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere

<p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.</p> <p>Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet § 9 keine Anwendung.</p>	<p>Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird daran appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).</p> <p>Für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen gilt das Abstandsgebot bereits nicht aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Da in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen § 9 keine Anwendung findet, dürfen in diesen Fällen Veranstaltungen stattfinden, ohne dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten sind.</p>
<p>(2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).</p>	

Teil 2a
Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

§ 4a
Verbot von Veranstaltungen mit
Unterhaltungscharakter und Zusammenkünften

(1) Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt. Auf andere Veranstaltungen finden die Vorgaben des § 9 Anwendung.

Der Zweck der **Unterhaltung** wird verfolgt, wenn einem Publikum Freude bereitet werden soll.

Publikumsveranstaltungen, die mehrere Zwecke verfolgen, sind auch dann untersagt, wenn der Unterhaltungscharakter eine untergeordnete Rolle einnimmt; z.B. eine kurze künstlerische Darbietung im Rahmen einer im Übrigen erlaubten Veranstaltung.

Keine Unterhaltungsveranstaltungen sind beispielsweise

- Kulturveranstaltungen, die als Teil des Unterrichts von Schulen oder Hochschulen oder des Angebots von Kindertagesstätten durchgeführt werden,
- (Fort-)Bildungsveranstaltungen,
- Prüfungsabnahmen,
- Fachveranstaltungen z.B. der Bezirke zu Planungsvorhaben.

Private Flohmärkte dienen der Unterhaltung und sind daher untersagt. Nicht untersagt ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. **Gewerbliche Flohmärkte** stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.

Zum Betrieb von kulturellen Einrichtungen siehe § 18.

(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

Zusammenkünfte aller Art im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis sind, unabhängig davon, ob diese an öffentlichen Orten oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum stattfinden, begrenzt auf maximal fünf Personen. Zusammenkünfte in diesem Sinne sind auch sehr kleine private Feierlichkeiten, wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern.

Die Nutzung von **Fahrzeugen zur Freizeitgestaltung** umfasst insbesondere private Treffen, die in Fahrzeugen stattfinden. Nicht erfasst werden Fahrten im öffentlichen Personenverkehr; für diese gelten die Vorgaben gemäß § 12. Ebenfalls nicht erfasst werden alle Fahrten, die außerhalb der Freizeitgestaltung liegen, d.h. die Fahrgemeinschaft von Kollegen zur gemeinsamen Arbeitsstätte ist ebenso zulässig wie die Abholung von Kindern und Jugendlichen zu

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,

2. den Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobten, Geschwistern, Ehegatten oder Lebenspartnern der Geschwister, Geschwistern der Ehegatten oder Lebenspartnern, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekindern oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder

3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts;

bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden;

im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

schulischen oder anderen Betreuungseinrichtungen. Nicht erfasst werden ferner alle Aufenthalte in Fahrzeugen, die der beruflichen Tätigkeit dienen. Hierbei ist auch die gemeinsame Mittagspause von Personen, die sich arbeitsbedingt ohnehin gemeinsam in einem Fahrzeug aufhalten zulässig.

Bei dem dazugehörigen **befriedeten Besitztum** handelt es sich insbesondere um Gärten von Wohnhäusern.

Bis zu fünf Personen können aus zwei Haushalten, oder wenn die Personen in einem Verwandtschafts- oder Näheverhältnis nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 stehen, auch aus mehreren Haushalten, zusammenkommen. Dies gilt für:

- Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- Geschwister,
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister,
- Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
- Pflegeeltern und Pflegekinder und
- Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Zusammenkünfte von Angehörigen eines Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind mit insgesamt höchstens fünf Personen zulässig. **Deren** Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden bei der 5-Personengrenze nicht mitgezählt.

Danach könnten sich beispielsweise zwei Paare, die jeweils in einem Haushalt leben und jeweils zwei Kinder unter 14 Jahren haben, gemeinsam treffen (insgesamt 8 Personen).

Eine Zusammenkunft mit Personen eines dritten Haushaltes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder in keinem der oben aufgeführten Verwandtschafts- oder Näheverhältnisse stehen ist unzulässig.

Beispielsweise ist das gemeinsame Kartenspielen mit drei Personen aus drei unterschiedlichen Haushalten nicht zulässig; es sei denn, sie sind miteinander verwandt oder verbunden im Sinne des § 4a Absatz 2 Nummer 2.

Kinder können bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Einhaltung der Personengrenze von insgesamt 10 Personen zusammen kommen. Das gemeinsame Spielen oder ein Kindergeburtstag ist danach wie folgt möglich: Maximal 10 Personen, also z.B. mit bis zu 9 Kindern unter 12 Jahren (aus bis zu 9 unterschiedlichen Haushalten) und eine erwachsene Person.

<p>§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 gilt entsprechend;</p> <p>im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.</p>	<p>Ein durch die Bewohnerinnen und Bewohner und helfende Personen selbst durchgeführter Umzug ist regelmäßig keine Zusammenkunft in der privaten Wohnung, sondern eine nachbarschaftliche Dienstleistung, wenn die Hygienevorgaben eingehalten werden. Es gilt die Maskenpflicht nach § 8. Die Arbeiten sind in Zweierteams durchzuführen. Zwischen den Zweierteams ist das Abstandsgebot durchgehend einzuhalten. Die Beauftragung von Umzugsunternehmen bleibt als Dienstleistung und Berufsausübung weiter zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygieneauflagen.</p> <p>Auch Wohnungsbesichtigungen zwecks Vermietung sind weiterhin möglich, wenn die zu besichtigende Wohnung nicht im Rahmen eines Sammeltermins als offene Wohnungsbesichtigung für jedermann zugänglich ist, sondern die Wohnungsbesichtigung mit einzelnen Interessenten durchgeführt wird. In diesen Fällen stellt die Besichtigung auch keine Veranstaltung i.S.d. § 9 dar.</p> <p>Bei Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, bei denen gehörlose Menschen oder Menschen mit einer Behinderung auf Gebärdensprachdolmetscher oder sonstige Assistenz angewiesen sind, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Volksfeste, 4. Weihnachts- und Wintermärkte, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, 8. Theater (einschließlich Musiktheater), 9. Opernhäuser, 10. Filmtheater (Kinos), 11. Konzerthäuser und -veranstaltungenorte, 12. Museen, 13. Ausstellungshäuser, 	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende dürfen die Einrichtungen und Betriebe weiterhin betreten und dort arbeiten. Verboten ist lediglich der Publikumsverkehr.</p> <p>Eine Vermietung und Öffnung der Räumlichkeiten der Einrichtungen für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen bleibt möglich und stellt keine Öffnung für den Publikumsverkehr dar.</p> <p>Der Betrieb von Tagesaufenthaltsstätten für Obdachlose in den in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 29 genannten Einrichtungen ist nach Maßgabe des § 28 der Verordnung möglich.</p> <p>Geschlossene Institutionen dürfen unabhängig vom Veranstaltungsort Veranstaltungen anbieten, die Teil des Unterrichts von Schulen oder Hochschulen oder des Angebots von Kindertagesstätten sind.</p> <p>Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung.</p> <p>Weihnachtsmärkte und Wintermärkte werden definiert als jahreszeitliche Märkte auf öffentlichen oder privaten Wegen und Flächen mit mindestens fünf Ständen, die ein vorwiegend weihnachtsfestbezogenes Sortiment präsentieren. Einzelne Buden können genehmigungsfähig sein.</p>

- 14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen, zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel,
- 15. Planetarien,
- 16. zoologische Gärten,
- 17. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
- 18. Tierparks,
- 19. Freizeitparks,
- 20. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen),

Auch nichtkommerzielle Galerien sind Galerien. Kunsthandel ist jeder Verkauf von Kunstwerken in einer Galerie, auch wenn es sich nicht um eine regelmäßige Verkaufstätigkeit handelt.

Anerkannte therapeutische und gesundheitliche Angebote sind im Regelfall keine Freizeitangebote. Sonstige Gruppenangebote, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, sind regelmäßig Freizeitangebote im Sinne dieser Verordnung.

Kriterien für die Differenzierung:

- Finanzierung durch gesetzliche Krankenkassen als gesetzliche Leistung (freiwillige Zusatzleistungen sind unerheblich),
- Vorliegen eines pathologischen Zustandes,
- Präventive Angebote sind im Regelfall der Freizeit zuzuordnen,
- Gruppenangebote sprechen für den Freizeitcharakter des Angebotes.

Online-Angebote bleiben stets zulässig, da sie keine Öffnung für den Publikumsverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

Präsenztreffen von **Selbsthilfegruppen oder Therapiegruppen**, die auf den Umgang mit Krankheiten sowie Lebenskrisen gerichtet sind, sind nur dann zulässig, soweit durch das Gruppenangebot ein gesundheitlicher, seelischer oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist, der bei einer individuellen Betreuung oder einem digitalen Austausch ausbliebe (beispielsweise Anonyme Alkoholiker, Krebs-Selbsthilfegruppen).

Ferner bleibt die Zulässigkeit von Kontakten nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 unberührt.

Hundetreffs oder Ähnliches sind als Angebote von Freizeitaktivitäten zu werten. **Angebote von Hundeschulen**, die zur sicheren Haltung, Führung und Beaufsichtigung des Hundes im Rahmen der Halterpflicht notwendig sind, sind nach Maßgabe von § 19 zulässig. **Hundesportangebote** sind

<p>21. Angebote von Freizeitchören,</p> <p>22. Angebote in Literaturhäusern,</p> <p>23. Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen,</p> <p>24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,</p> <p>25. Saunen, Dampfbäder und Sonnenstudios,</p> <p>26. Thermen,</p> <p>27. Wellnesszentren,</p> <p>28. Fitness, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen,</p> <p>29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen,</p> <p>Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366), sowie touristische Gästeführungen sind untersagt.</p>	<p>nur möglich, wenn dies nach Maßgabe von § 20 aus Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlich ist.</p> <p>Bei Freizeitchören bezieht sich die Formulierung „Publikumsverkehr“ auf die Sängerinnen und Sänger. Verboten sind deswegen neben Aufführungen auch Proben von Freizeitchören. Proben und Aufführungen von Freizeitchören sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.</p> <p>Proben von Freizeitorchestern fallen unter § 4a Abs. 2. Für Musikschulen gilt § 19 Abs. 2.</p> <p>Tanzkurse oder Tanzunterricht, die nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen, sind auch dann unzulässig, wenn sie Teil von Unterrichtsangeboten von anderen Institutionen, wie beispielsweise Musikschulen sind.</p> <p>Saunen und Schwimmbäder in Mehrfamilienhäusern sind unzulässig, wenn diese dem Publikumsverkehr zugänglich sind. Von Publikumsverkehr ist auszugehen, wenn die zugangsberechtigten Personen nicht abschließend bestimmt sind; sobald einzelne Gäste zugelassen werden, liegt daher Publikumsverkehr vor. Die Nutzung von Saunen und Schwimmbädern im privaten Wohnraum ist zulässig; es gilt § 4a Absatz 2.</p> <p>EMS-Studios werden als vergleichbare Einrichtungen von § 4b Abs. 1 Nr. 28 erfasst, da ihr Schwerpunkt ebenso wie bei Yogastudios auf der körperlichen Betätigung bzw. Muskelanstrengung liegt. Für Maßnahmen des ärztlich verordneten Rehabilitationssports gilt § 20.</p> <p>Gemeint sind öffentlich geförderte Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit.</p>
--	--

(2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht geöffnet werden.

Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.

Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.

Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.

Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz.

Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.

Eine **sexuelle Dienstleistung** ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetz.

Teil 3 Allgemeine Vorgaben

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten;

§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;

3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet;

§ 5 gilt auch für Veranstaltungen und alle für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote, die in der Verordnung gesondert normiert sind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nicht an öffentlichen Orten stattfinden.

Die Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 sind untereinander nicht zur Einhaltung des Abstandsgebots verpflichtet.

In den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

Die Anzahl der sich auf der **zur Verfügung stehenden Fläche** befindlichen Personen ist abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Es kann erforderlich sein, dass eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben wird. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).

Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar

<p>4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;</p> <p>5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;</p> <p>6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen;</p> <p>7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.</p>	<p>grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Geeignete Vorkehrungen können etwa darin bestehen, Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 Metern als Orientierungshilfe für die Nutzerinnen und Nutzer anzubringen.</p> <p>Für das Waschen der Hände ist Wasser und Seife zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann Händedesinfektionsmittel angeboten werden. Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>In welchen Intervallen die Lüftung – also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch – stattzufinden hat, ist abhängig von der Raumgröße, der Anzahl der anwesenden Personen und der konkreten Nutzung der Räume.</p>
<p>(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p>Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich.</p> <p>Weitere Informationen zum Arbeitsschutz siehe: https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/</p>
<p>(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 6 Schutzkonzepte</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.</p>	<p>Ein Schutzkonzept ist nur zu erstellen, soweit dies in anderen Vorschriften dieser Verordnung normiert wird. Ein Schutzkonzept wird immer dort gefordert, wo eine erhöhte epidemiologische Gefahr vorliegt, die es insofern erforderlich macht, dass sich der bzw. die Verantwortliche intensiver mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und deren Einhaltung gewährleistet.</p> <p>Die verpflichtete Person muss für die konkrete Veranstaltung, Einrichtung oder Ähnliches unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach dieser Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden.</p> <p>Unter Textform ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.</p>
<p>(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.</p>	
<p>(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</p>	
<p>(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen; 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können; 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben; 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten; 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. 	<p>Die Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.</p>
<p>(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p>	<p>Bei der Plausibilitätsprüfung ist zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig (d.h. auch lesbar) sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten. Nicht erforderlich ist ein Abgleich der Daten mit einem Ausweisdokument. Die Plausibilitätsprüfung ist bei jeder Person vorzunehmen. Eine bloße stichprobenartige Überprüfung ist nicht ausreichend. Auch Aushänge und/oder eine Ansprache mit Hinweisen auf die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Angabe der Kontaktdaten sind allein nicht ausreichend. Soweit die Kontaktdatenerfassung digital erfolgt, ist dabei sicherzustellen, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden kann.</p>

**§ 8
Maskenpflicht**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.

Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit;
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher Mundschutz oder beispielsweise Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken.

Sogenannte **Gesichtsvisiere** – darunter fallen sowohl Visiere, die das Gesicht nur zum Teil abdecken, als auch Visiere, die das Gesicht ganz abdecken – werden nicht als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.

Soweit diese Verordnung besondere Vorgaben, beispielsweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen, macht, sind diese auch dann zu beachten, wenn arbeitsschutzrechtliche Regelungen keine entsprechenden Vorgaben vorsehen. Umgekehrt sind aber arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Es gilt mithin immer die strengere Regelung. Arbeitsschutzrecht und die Eindämmungsverordnung stehen nicht in einem Spezialitätsverhältnis, sondern ergänzen sich, siehe § 5 Abs. 2.

Personen sind aufgrund einer **Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen** insbesondere dann von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn sie aufgrund von Vorerkrankungen den erhöhten Atemwiderstand, der durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung verursacht wird, nicht tolerieren können. Der Umstand, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; beispielweise durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

<p>Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;</p> <p>4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.</p>	<p>Eine geeignete technische Vorrichtung stellt beispielsweise eine Plexiglas-Scheibe dar, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichsam vermindert wird. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen hinter einer Plexiglas-Scheibe befinden.</p>
<p>(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.</p>	<p>Personen, die in der Einrichtung, dem Geschäftsraum, dem Einkaufscenter, Ladenlokal oder der Veranstaltungsfläche die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, sind aus der entsprechenden Örtlichkeit zu verweisen.</p> <p>Unter dem Gelegenheitsverkehr versteht § 46 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Fahrtzwecke mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr darstellen. Zum Gelegenheitsverkehr gehören folgende Verkehrsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taxiverkehr, • Mietwagenverkehr, • Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibus, • Mietomnibus, • Ferienzele Reisen.

<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</p>	
<p>(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 TeilnehmerInnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 TeilnehmerInnen und Teilnehmern zulässig, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; 3. es sind Kontaktdaten der TeilnehmerInnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben; <ol style="list-style-type: none"> 4. zwischen Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten; <ol style="list-style-type: none"> 5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen, <ol style="list-style-type: none"> 6. das Tanzen der TeilnehmerInnen und Teilnehmer ist untersagt. 	<p>Vergleichen Sie zum Begriff der Veranstaltung die Definition in § 2 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechenden Auslegungshinweise. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind nach § 4a Absatz 1 untersagt. Zu Angeboten von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen) vergleichen Sie die Auslegungshinweise zu § 4b Absatz 1 Nr. 20.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten auch für Veranstaltungen, die in den weiteren Teilen der Verordnung gesondert normiert sind (z.B. solche in kulturellen Einrichtungen gemäß § 18), sofern in diesen Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.</p> <p>Die Anzahl der TeilnehmerInnen und Teilnehmer bezieht sich auf die Anzahl der BesucherInnen und Besucher und beinhaltet nicht die Mitwirkenden und das Personal. Damit soll derjenige Veranstalter, der eine aufwändige Veranstaltung darbietet und viele Ordnungskräfte einsetzt, nicht durch die Reduzierung der Besucheranzahl benachteiligt werden. Personal, welches während einzelner Teile der Veranstaltung keine Funktion hat, soll die Veranstaltungsfläche in dieser Zeit verlassen.</p> <p>Als Veranstaltungsfläche ist die Fläche zu qualifizieren, auf der die Veranstaltung selbst stattfindet und die den Teilnehmenden während der Veranstaltung zur Nutzung zur Verfügung steht. Räume für das Personal oder Ähnliches zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.</p> <p>Bei einer Bühne oder einem Podium im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.</p> <p>Erfasst ist nur das Tanzen der TeilnehmerInnen und Teilnehmer. Wer lediglich im Sitzen die Füße oder andere Gliedmaßen leicht im Takt bewegt, tanzt nicht. Es soll verhindert werden, dass durch die Bewegung der Teilnehmenden das Abstandsgebot unterschritten wird.</p>

<p>7. der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.</p> <p>Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p>	<p>Der Ausschank von Alkohol ist generell unzulässig.</p>
<p>(2) § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10 Versammlungen</p>	
<p>(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung; 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 sind einzuhalten; auf Versammlungen unter freiem Himmel findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 7 sowie Satz 3 keine Anwendung; 3. die Versammlungsleitung hat auf Anforderung der Versammlungsbehörde ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist, 4. bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen. <p>Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.</p>	<p>Versammlungen gem. § 10 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz, d.h. örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.</p> <p>Auf § 10 finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.</p>
<p>(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen</p>	<p>Der Aufzug ist ein Unterfall der Versammlung. Er ist eine sich fortbewegende Versammlung unter freiem Himmel zur Kundgabe einer kollektiven Meinung.</p>

<p>mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;</p> <p>sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.</p>	<p>Auf Antrag werden für Versammlungen nach § 10 Absatz 2 1. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige Versammlungsbehörde zu richten. Bei Fragen zur infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu beteiligen.</p>
<p>(3) Die Polizei kann eine Versammlung unter freiem Himmel auflösen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen wird, die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden, im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.</p>	
<p>(4) Das Versammlungsgesetz bleibt unberührt.</p>	
<p>(5) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Verbänden auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Informationsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie derart eingengt wird, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgisches Wegegengesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), bleiben unberührt.</p>	

<p>(6) Für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), sowie Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.</p> <p>Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Der Begriff der Versammlung ist in Absatz 6 nicht im Sinne des Versammlungsrechts zu verstehen, sondern im weiteren Sinne als physische Zusammenkunft von Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck.</p> <p>Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind Zusammenkünfte von Personen, die aufgrund der Vorgaben des Landes- oder Bundesrechts abzuhalten sind, (so zum Beispiel Versammlungen einer Wohnungseigentümergeinschaft), ohne dass diese jedoch eine besondere Organisationsform aufweisen müssen.</p> <p>Ferner sind nach dieser Vorschrift alle Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gestattet.</p> <p>Durch den Begriff der vergleichbaren personellen Gremien werden die Zusammenkünfte solcher Personengruppierungen erfasst, die zwar nicht formell und institutionell verfasst sind, die sich jedoch nach ihrem Organisationsgrad und ihrer Übung regelmäßig treffen und zu bestimmten Themen austauschen (so insbesondere Baugemeinschaften in Gründung, Gesellschaften und Vereine in Gründung, gewerkschaftliche Gremien und sonstige spezielle Interessengemeinschaften).</p>
<p>(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie in Arbeits- und Betriebsstätten</p>	
<p>(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.</p> <p>In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2195), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.</p>	<p>Für den Publikumsverkehr geöffnet sind Bereiche die nach ihrer Bestimmung regelmäßig von Dritten beispielsweise zu bestimmten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung betreten werden.</p> <p>Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind keine Dritten in diesem Sinne.</p> <p>Für den Publikumsverkehr geöffnete Bereiche liegen nicht vor, wenn diese Bereiche lediglich zu vereinzelten Terminen oder für Lieferungen der Post oder vergleichbarer Dienstleister betreten werden.</p> <p>Soweit es sich um öffentlich zugängliche Gebäude/Bereiche die für den Publikumsverkehr handelt, für die in den Teilen 4, 5 und 7 dieser Verordnung spezifische Hygieneauflagen geregelt sind, gelten die dortigen Festlegungen vorrangig gegenüber § 10a Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Maskenpflicht dort im Rahmen der bereichsspezifischen Hygieneauflagen nicht vorgeschrieben ist, sondern im Rahmen der Hygienekonzepte einrichtungsspezifisch berücksichtigt ist (insbesondere § 20 Sport, § 23 Schule, § 24 Kindertagesstätten, § 25 Kinder- und Jugendarbeit, § 28 Wohnungs- und Obdachlosenhilfe).</p>
<p>(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden dürfen, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;</p>	<p>Die in §§ 11 bis 34a geregelten Einrichtungen sind solche mit für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen im Sinne dieser Verordnung. Daher gilt grundsätzlich § 10a Absatz 1. Absatz 2 gilt lediglich in den nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen räumlichen Bereichen, wie etwa angeschlossenen Verwaltungsgebäuden.</p> <p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend oder kniend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p> <p>§ 10a Abs. 2 findet im Lichte einer verfassungskonformen Auslegung im Hinblick auf die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 GG auf eine Berufsausübung keine Anwendung, bei der eine Sichtbarkeit des Gesichts für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Dies gilt beispielsweise bei</p>

weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

TV-und Filmaufzeichnungen sowie den Probearbeiten der Berufstheater. Die Notwendigkeit setzt voraus, dass die berufliche Tätigkeit mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Es muss beispielsweise bei der Berufsausübung – wie bei Schauspielern – gerade auf die Mimik ankommen. Die Notwendigkeit soll durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.

Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Vergleichen Sie hierzu im Übrigen die Ausführungen zu § 5 Absatz 2.

<p style="text-align: center;">§ 10b Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen</p>	
<p>(1) Auf den folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Steindamm im räumlichen Bereich von der Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 2. in der Stralsunder Straße, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 3. auf dem Steintorplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, abgegrenzt durch die Bahnüberführung der Straße Steintordamm, dem Gebäude des Museums für Kunst und Gewerbe, dem Gebäude des Zentralen Omnibusbahnhofs, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 2, dem Gebäude mit der Hausnummer Steindamm 1, den Gebäuden mit den Hausnummern Steintorplatz 3 und Kirchenallee 57 sowie dem Gebäude des Hauptbahnhofs, täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr, 4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr, 5. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 47, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag, 6. in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag, 7. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, freitags, 	<p>Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren.</p> <p>Bei Versammlungen und Aufzügen gemäß § 10, die die benannten Bereiche durchlaufen gelten die Vorgaben und Auflagen die im Rahmen des § 10 ergehen.</p>

sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

8. auf dem Hans-Albers-Platz einschließlich der Friedrichstraße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 11 beziehungsweise 24 bis 21 beziehungsweise 28, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

9. auf der Straße Reeperbahn einschließlich der Plätze Nobistor und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, die Straße Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie in der Straße Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

10. auf der Straße Schulterblatt im räumlichen Bereich zwischen den Straßen Susannenstraße und Rosenhofstraße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

11. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich zwischen und einschließlich den Hausnummern 135 beziehungsweise 146 und den Hausnummern 183 beziehungsweise 188, der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 3 beziehungsweise 6, der Nöltingstraße im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 5 beziehungsweise 12, der Friedensallee im räumlichen Bereich bis zu und einschließlich den Hausnummern 7 beziehungsweise 14 sowie der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

12. in der Straße Hohenesch im räumlichen Bereich von und einschließlich den Hausnummern 1 beziehungsweise 6 bis zur Bahrenfelder Straße, freitags, sonnabends sowie an Feiertagen und tags

zuvor, jeweils von 18 Uhr bis 4 Uhr am Folgetag,

13. (aufgehoben)

14. (aufgehoben)

15. in der Ottenser Hauptstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 27, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

16. (aufgehoben)

17. im Umfeld des Bahnhofs Altona im räumlichen Bereich der Präsident-Krahn-Straße zwischen und einschließlich der Hausnummern 1 und 8 beidseitig, Max-Brauer-Allee zwischen und einschließlich der Hausnummern 51 und 53 auf der zum Bahnhof gelegenen Gehwegseite (westlich), zwischen und einschließlich der Gebäude Paul-Neermann-Platz 5 und Ottenser Hauptstraße 1a beidseitig, zwischen und einschließlich der Gebäude Ottenser Hauptstraße 1 und Scheel-Plessen-Straße 9, zwischen und einschließlich der Gebäude Scheel-Plessen-Straße 9 bis Paul-Neermann-Platz 19, montags bis samstags, jeweils von 8 Uhr bis 22 Uhr,

18. in der Kirchenallee im räumlichen Bereich zwischen Steintorplatz, Ernst-Merck-Straße, Hachmannplatz und Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

19. auf dem Heidi-Kabel-Platz im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Ernst-Merck-Straße 9, der Kirchenallee und dem Hachmannplatz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

20. auf dem Hachmannplatz im räumlichen Bereich vor dem Hauptbahnhof, abgegrenzt vom Steintorplatz, der Kirchenallee und dem Heidi-Kabel-Platz täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

21. auf der Straße Steintordamm im räumlichen Bereich der Steintorbrücke zwischen Steintorplatz und Steintorwall täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr,

22. in der Straße Steintorwall im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße 1 und Georgsplatz / Ernst-Merck-Straße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

23. in der Mönckebergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 zwischen Glockengießerwall /

<p>Steintorwall und Rathausmarkt einschließlich der Tunnel-anlage zum Hauptbahnhof montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>24. in der Spitalerstraße im räumlichen Bereich zwischen Steintorwall und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>25. in der Straße Barkhof im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>26. auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Rosenstraße beziehungsweise Kleine Rosenstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>27. auf dem Ida-Ehre-Platz im räumlichen Bereich zwischen Mönckebergstraße und Steinstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>28. in der Straße Lange Mühren im räumlichen Bereich zwischen Spitalerstraße und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,</p> <p>29. in der Bergstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 28 zwischen Ballindamm und Mönckebergstraße montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr.</p>	
<p>(2) Die Polizei kann im Einzelfall auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine räumlich begrenzte Maskenpflicht nach § 8 anordnen, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Abstandsgebot nach § 3 durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf längstens 12 Stunden zu befristen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10c</p> <p>Maskenpflicht bei Gesundheitsbehandlungen</p>	
<p>(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, haben Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; die Ausnahmen nach § 8 Absatz 1 gelten entsprechend. Der Mund-Nasen-Schutz darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Als Mund-Nasen-Schutz zählt jeder chirurgische Mund-Nasen-Schutz und jede sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 8 der Verordnung genügt nicht.</p>
<p>(2) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 bleiben unberührt.</p>	

Teil 4 Bereichsspezifische Vorgaben

§ 11	
Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern	
<p>(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.</p>	<p>Religiöse Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste.</p> <p>Auf religiöse Veranstaltungen finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 und zum Erstellen eines Schutzkonzeptes nach § 6 bleiben davon unberührt.</p> <p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen. Das kniende Gebet auf einem Gebetsteppich ist ein sonstiger dauerhaft eingenommener Platz.</p>
<p>(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12 Öffentlicher Personenverkehr</p>	
<p>Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8.</p> <p>Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal.</p> <p>Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen.</p> <p>Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331).</p> <p>Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.</p> <p>Im Verkehr mit Reisebussen - Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. März 2020 (BGBl. I S. 433, 434), - sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p> <p>Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.</p>	<p>Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des öffentlichen Personenverkehrs die Definition in § 2 Absatz 3 und die entsprechenden Auslegungshinweise.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an Fahr- bzw. Fluggäste und Besucherinnen und Besucher. Das Fahrpersonal ist von der Maskenpflicht nach der Eindämmungsverordnung lediglich in den in § 12 Satz 2 ausdrücklich genannten Fällen der Beförderung mit Personenkraftwagen wie z.B. Taxen und Mietwagen umfasst.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Zur Definition Gelegenheitsverkehr siehe § 8 Absatz 2.</p> <p>Die Kontaktdaten sind nur zu erheben, sofern es sich um Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) oder § 49 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Mietomnibussen) handelt. Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen ist Linienverkehr und wird von dieser Regelung nicht erfasst.</p> <p>Im Rahmen der Schülerbeförderung sind keine Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen, da diese ohnehin bekannt sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte</p>	
<p>(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.</p> <p>Die Maskenpflicht nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden.</p> <p>§ 9 findet keine Anwendung.</p>	<p>Verkaufsstellen sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.</p> <p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.</p> <p>Zu den Jahrmärkten gehören auch die sogenannten gewerblichen Flohmärkte.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die dem Kundenverkehr zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Kundinnen und Kunden besteht. Die Maskenpflicht gilt auf der gesamten Fläche von Wochenmärkten. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Nutzung des Wochenmarktes als bloße Wegstrecke.</p> <p>Eine Menschenansammlung besteht, wenn mehrere Personen vor dem Eingang der in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zusammenstehen.</p> <p>Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 bleiben davon unberührt.</p>
<p>(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8. Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>Unter den Begriff des Einkaufszentrums fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof), die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufszentrum oder die Einkaufsmeile.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen.</p>
<p>(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen</p>	

(Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird:

1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche,
2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.

Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend.

Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren.

Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.

(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.

Von der **Betriebsfläche** sind alle Flächen umfasst, die dem Zugang des Publikums offen stehen. Feste Einrichtungsgegenstände auf der Betriebsfläche, wie beispielsweise Regale, werden bei der Berechnung der Betriebsfläche nicht abgezogen. Nicht umfasst sind die Flächen, die nicht vom Publikum betreten werden (bspw. Lager- und Sozialräume).

D .h., die Betriebsflächen aller einzelnen Geschäfte sowie das unmittelbare Umfeld von Verkaufsständen auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen. Nicht umfasst sind die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Übrigen (Verbindungswege, Parkplätze).

Soweit Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten geschlossene Vorzelte vor ihren Verkaufsständen aufbauen, gilt die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum innerhalb der geschlossenen Vorzelte. Ein **geschlossenes Vorzelt** liegt vor, wenn die Fläche vor dem Verkaufsstand durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist.

(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.

Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.

Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig.

Die Begrifflichkeit **bestimmte Orte** erfasst sowohl einzelne Stellen als auch kleine Gebiete in Form von mehreren zusammenhängenden Straßenzügen.

Das Verbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Als ermessenslenkende Kriterien dienen infektionsschutzrechtliche Erwägungen. Maßgeblich ist, ob durch das Verbot voraussichtlich weitere Verstöße gegen §§ 3 und 4 Absatz 2 verhindert werden können und kein milderer, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Kommt es beispielsweise vermehrt zu Verstößen gegen §§ 3 und 4 Absatz 2, weil sich verschiedene Personengruppen an bestimmten Orten ansammeln, um dort Alkohol zu kaufen und diesen gemeinsam in unmittelbarer Umgebung zu konsumieren (sogenanntes Cornern), so kann ein Verbot nach § 13 Absatz 4 erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie etwa gegen einzelne Personen vorzugehen, nicht den gleichen Erfolg versprechen.

<p style="text-align: center;">§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt</p>	
<p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt.</p> <p>Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie, sowie für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege.</p> <p>Für die in Satz 2 genannten Dienstleistungen und Angebote gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Soweit keine Vorgaben nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vorliegen, ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.</p> <p>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.</p>	<p>Bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege kommt es typischerweise zu engem körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin, weshalb sie untersagt sind. Dies gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in der Wohnung von Kundinnen und Kunden.</p> <p>Zulässig hingegen ist bei gemischten Betrieben die Öffnung zum Verkauf (z.B. Kosmetikprodukte in Kosmetikstudios); insoweit gilt § 13.</p> <p>Ferner zulässig ist die Tätigkeit von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern sowie Visagistinnen und Visagisten im Zusammenhang mit Arbeiten für Film, Fernsehen und Theater, da der Schwerpunkt solcher Dienstleistungen in diesem Kontext regelmäßig nicht im Bereich der Körperpflege liegt.</p> <p>§ 14 regelt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege <u>am Menschen</u>. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind von § 14 nicht erfasst.</p> <p>Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, die ausschließlich zu kosmetischen Zwecken erfolgen (z.B. Botox-Behandlungen), sind untersagt.</p> <p>Medizinisch notwendige Dienstleistungen sind in diesem Zusammenhang Dienstleistungen, die nicht (primär) aus ästhetischen Gründen erfolgen, sondern aus medizinischer Sicht indiziert sind (z.B. Physio-, Ergo- und Logotherapien, Fußpflege). Zulässig sind auch nichtmedizinische Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege. Zu den Leistungen des Friseurhandwerks zählen auch die sog. Barber-Shops.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die dem Kundenverkehr zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Kundinnen und Kunden besteht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</p>	
<p>(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.</p>	<p>Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), <p>wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. einer geschlossenen Gesellschaft) zugänglich ist.</p> <p>Die Regelung erfasst ein Verbot des Verkaufes von alkoholischen Getränken zum Verzehr vor Ort und Stelle, d.h. in den Gaststätten bzw. den Gaststätten ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>Der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt nach § 15 Absatz 3 zulässig.</p>
<p>(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen oder Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ausgenommen.</p> <p>Dies gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen. Eine Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr ist unzulässig.</p> <p>Ebenso von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind.</p> <p>An Autobahnraststätten und Autohöfen ist abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 solchen Einrichtungen, die neben Tankstellendienstleistungen vorrangig der Bewirtung dienen, die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich</p>	<p>Personalrestaurants, Kantinen und Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sind dann nicht-öffentlich, wenn die Nutzung durch betriebs- oder einrichtungsfremde Personen nicht ermöglicht wird.</p> <p>Die in Absatz 2 festgelegten Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 erstrecken sich auch auf Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg, soweit diese nicht-öffentlich in diesem Sinne sind.</p> <p>In Beherbergungsbetrieben dürfen neben den Beherbergungsgästen keine Dritten (Geschäftspartner, Angehörige) bewirtet werden.</p>

<p>bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, gestattet.</p>	
<p>(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen.</p>	<p>Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, dürfen Kundinnen und Kunden keine Steh- oder Sitzplätze zum Verzehr der zum Mitnehmen verkauften Speisen und Getränke anbieten. Diese Betriebe dürfen dementsprechend auch vor ihrem Lokal keine Steh- oder Sitzgelegenheiten für diese Zwecke aufstellen bzw. müssen ihre vorhandenen Steh- oder Sitzplätze sperren und Sorge dafür tragen, dass diese nicht genutzt werden, um an Ort und Stelle die zum Mitnehmen verkauften Speisen zu verzehren.</p>
<p>(4) Soweit der Betrieb von Gaststätten sowie von Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderer gastronomischer Angebote nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, gelten folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind, 4. (aufgehoben) 5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten, 6. Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellicht-effekte, dürfen nicht angeboten werden, 	<p>Die 1,5 Meter Abstand müssen zwischen den Gästen, nicht zwischen den Tischen gewährleistet sein. Ohne Abstand bzw. ohne Trennwände dürfen die Personen sitzen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht gilt. Unter der Begrifflichkeit der geeigneten Trennwände sind Vorrichtungen zwischen den Gästen zu verstehen, die die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirken.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht.</p> <p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p>

<p>7. (aufgehoben) 8. der Alkoholausschank ist im Zeitraum von 22 Uhr bis 10 Uhr des Folgetags untersagt.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.</p>	<p>Beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen sind keine Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p> <p>Gleichzeitig soll beim Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen organisatorisch sichergestellt werden, dass sich wartende Personen nur kurz, d.h. zum Zweck der Bestellung und der anschließenden Mitnahme in der Gaststätte aufhalten und Personenansammlungen insbesondere innerhalb von geschlossenen Räumen vermieden werden.</p>
<p>(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>(6) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 16 Beherbergung</p>	
<p>(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungs- oder Mietverträge bis zum 2. November 2020 abgeschlossen waren und die Miete oder Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung oder Miete zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.</p>	<p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich nicht allein auf touristische Übernachtungsangebote, sondern auf Übernachtungsangebote allgemein. Der Begriff des Beherbergungsbetriebs im Sinne dieser Verordnung umfasst solche Betriebe, die einem wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Begriff der vergleichbaren Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 1 erfasst nicht Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes, da hier eine Wohnsitznahme aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 47 Asylgesetzes erfolgt sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetzes, da auch hier kein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zugrunde liegt.</p> <p>§ 16 Absatz 1 bezieht sich auf Übernachtungsangebote für touristische Zwecke. Andere Nutzungen von Beherbergungsbetrieben sind, soweit sie nicht gesondert eingeschränkt sind, zulässig. Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen ist zulässig.</p> <p>Unter dem Begriff touristischer Zweck sind Urlaubsreisen und Übernachtungen zur Freizeitgestaltung, z.B. um Wellness- oder kulinarische Arrangements zu genießen, zu verstehen.</p> <p>Unter dem Begriff Tourismus ist in diesem Zusammenhang zumeist das Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und der Aufenthalt an einer anderen Destination zur Freizeitgestaltung insbesondere zum Kennenlernen fremder Orte und zur Erholung zu verstehen.</p> <p>Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 16 Absatz 1 sind Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende sowie atypische Sonderfälle, bei denen ein überwiegendes Unterbringungsinteresse besteht (z. B. Personen, die vorübergehend gehindert sind, in ihre Heimat zurückzukehren („Gestrandete“)). Auch Übernachtungen aus privatem Anlass erfolgen nicht ausnahmslos zu touristischen Zwecken.</p> <p>Die Übernachtung zwecks nach § 4a Absatz 2 zulässigen Verwandtenbesuchen zwischen dem 23.12.2020 und dem 1.01.2021 ist wegen der besonderen kulturellen und religiösen Bedeutung dieser Zeit für Familien nicht als touristischer Zweck zu werten. Dieser Reisezweck ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 durch das Beherbergungsgewerbe zu erfragen und zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes zu dokumentieren. Gleiches gilt im Ergebnis für die</p>

	<p>notwendige Teilnahme an einer Trauerfeier oder zur Regelung von familiären Angelegenheiten, wie etwa die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten, Aufenthalt zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlung und die Begleitung durch Angehörige).</p>
<p>(2) Bei der nach Absatz 1 zulässigen Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 2a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen, 3. (aufgehoben) 4. Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden, 5. (aufgehoben). 	<p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die den Gästen zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Gästen besteht.</p> <p>Die Begrifflichkeit des Schlafsaales für mehr als vier Personen umfasst einen Schlafräum mit mindestens fünf Schlafgelegenheiten, wobei nicht der Raum als Ganzes, sondern die Schlafgelegenheiten einzeln vermietet werden. Schlafsäle in diesem Sinne sind beispielsweise sogenannte Dorms in einem Hostel. Nicht unter den Begriff des Schlafsaales fällt ein Mehrbettzimmer, das nur als Ganzes – etwa durch eine fünf köpfige Familie – gemietet werden kann.</p>
<p>(3) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.</p>	<p>Unter Wohnraum ist jeder Raum zu verstehen der objektiv zum Wohnen geeignet und hierzu subjektiv bestimmt ist. Für touristische Zwecke dürfen daher keine Räume an haushaltsfremde Personen überlassen werden, wenn diese grundsätzlich der Wohnnutzung dienen oder dienen sollen. Dies bedeutet z.B., dass die eigene Haupt- oder Nebenwohnung in Wohngebäuden weder durch Eigentümerinnen und Eigentümer noch durch Mieterinnen und Mieter an Touristen oder zu sonstigen touristischen Zwecken an haushaltsfremde Personen überlassen werden darf.</p> <p>Hinsichtlich der Begrifflichkeit touristische Zwecke vergleichen Sie bitte die Auslegungshinweise zu § 16 Absatz 1.</p>

<p>(4) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.</p>	<p>Die Pflicht nach § 16 Absatz 4 ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken durch Sammelunterkünfte für Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Baugewerbe präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können, indem für diese eine Meldepflicht begründet wird. Der Schutzzweck ist sowohl darauf gerichtet, Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollieren zu können als auch die Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Arbeitsstellen zu schützen. Zu den Verpflichteten zählen zunächst die Arbeitgeber der Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Bereich des Baugewerbes alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z.B. Bauherrinnen und Bauherren), Baubetreuer (z.B. Bauleiterinnen oder Bauleiter) und Handwerksbetriebe, die hier zusammenfassend mit dem Begriff „Bauunternehmen“ bezeichnet werden und nach Satz 2 auch Anbieter entsprechender Unterkünfte unabhängig von der zugrundeliegenden vertraglichen Konstellation.</p> <p>Der Begriff „Sammelunterkunft“ erfasst alle Unterbringungen, in denen insgesamt mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z.B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Schlafsäle dürfen jedoch nur für maximal vier Personen bereitgestellt werden.</p> <p>Als Sammelbegriff erfasst „auf den Baustellen Tätige“ alle auf Baustellen arbeitenden Personen unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Vertragsbeziehung zum Baustellenbetreiber. Damit sollen insbesondere etwaige Subunternehmenskonstruktionen erfasst werden.</p> <p>Die Meldepflicht besteht nur, soweit Kenntnis über die meldepflichtbegründenden Umstände besteht und auch nur in dem Maße, als Kenntnis von den zu meldenden Daten besteht.</p> <p>Satz 3 grenzt die Meldepflicht insoweit ein, dass sie sich nur auf Sammelunterkünfte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. auf Sammelunterkünfte außerhalb Hamburgs bezieht, wenn die dort Untergebrachten die Saisonarbeit in Hamburg erbringen bzw. auf Baustellen in Hamburg tätig sind.</p> <p>Im Einzelfall kann eine Sammelunterkunft auch einen Beherbergungsbetrieb bzw. eine andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 darstellen. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des § 16 Absatz 1 zu beachten. Wird aber beispielsweise Wohnraum zu Wohnzwecken als Sammelunterkunft genutzt, so ist dieser Wohnraum nicht als Beherbergungsbetrieb oder andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 zu qualifizieren.</p> <p>Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:</p>
--	--

<p>In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.</p> <p>In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.</p>	<p>infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de infektionsschutz@harburg.hamburg.de infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de infektionsschutz@altona.hamburg.de infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de</p> <p>Durch den Verweis auf Absatz 2 wird klargestellt, dass die allgemeinen Hygienevorgaben, die Kontaktdatenerhebung, die Maskenpflicht und die Höchstbelegung mit vier Personen pro Schlafsaal auch in Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten.</p> <p>Als Arbeitsgruppe gelten Beschäftigte, die während der Arbeitszeit zusammen arbeiten.</p>
<p>(5) Für Rückreisende aus dem Ausland gelten die Bestimmungen in Teil 8.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 17 Freizeiteinrichtungen, Übergangsregelungen</p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(2) (aufgehoben)</p>	
<p>(3) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.</p>	<p>Aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens wird klargestellt, dass dem Infektionsschutz jederzeit vorrangig Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Bei der Bewertung der epidemiologischen Lage kann die zuständige Behörde, neben den aktuellen Fallzahlen, der Reproduktionszahl und der Auslastung des Gesundheitssystems, beispielsweise auch berücksichtigen, ob ein erhöhtes Infektionsgeschehen eindeutig auf ein lokal abgrenzbares Cluster zurückzuführen ist, oder die Fallzahlen insgesamt, ohne lokalisierbares Ausbruchsgeschehen, ansteigen.</p> <p>Wird die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes untersagt, stehen den Betroffenen keine Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche zu.</p>
<p>(4) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen. In den Fällen des Satzes 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.</p>	<p>Weihnachtsmärkte und Wintermärkte werden definiert als jahreszeitliche Märkte auf öffentlichen oder privaten Wegen und Flächen mit mindestens fünf Ständen, die ein vorwiegend weihnachtsfestbezogenes Sortiment präsentieren.</p> <p>Eine Verschlechterung der epidemiologischen Lage tritt insbesondere dann ein, wenn sich die Anzahl der Neuinfektionen pro Woche signifikant erhöht oder auch wenn neue Erkenntnisse zur Infektionsgefahr auf Weihnachtsmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen vorliegen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Kulturelle Einrichtungen</p>	
<p>(1) (aufgehoben)</p>	
<p>(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.</p> <p>Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.</p> <p>Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p> <p>Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.</p>	<p>Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der Bibliothek umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen geöffnet werden.</p> <p>Werden Veranstaltungen i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 angeboten, sind die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 zu beachten. Jede Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter ist nach § 4a Absatz 1 Satz 1 untersagt.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Besucherinnen und Besuchern besteht.</p> <p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p> <p>Bei einer Bühne oder einem Podium im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch in Bücherhallen gilt § 19 Absatz 1, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</p>	
<p>(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, von Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; 2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben; 3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen, 4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen 	<p>Sofern das Angebot der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 dargebracht wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind jedoch nach § 4a Absatz 1 Satz 1 generell untersagt.</p> <p>Eine zahlenmäßige Obergrenze der teilnehmenden Personen enthält die Regelung nicht; die Teilnehmerzahl wird aber jeweils durch die Abstandsregelung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Das heißt, dass maximal zwei Personen aus zwei verschiedenen Haushalten, die nicht in einem Verwandtschafts- oder Näheverhältnis nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 stehen, ohne Abstand nebeneinander sitzen können, die wiederum jeweils 1,5 Meter Abstand zu der nächsten Personengruppe halten müssen. Es wird jedoch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern empfohlen. Darüber hinaus findet die Begrenzung der Teilnehmerzahl über § 9 statt, soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind danach nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Entscheidend für den Begriff der Bildungseinrichtung ist, dass sich die Vermittlung von Wissen im Rahmen von (wiederkehrenden) Kursen als das prägende Element des Betriebes darstellt.</p> <p>Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden. Auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.</p> <p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht.</p> <p>Dauerhaft eingenommene Plätze liegen vor, wenn Personen stehend, sitzend, kniend oder liegend auf einem bestimmten Platz nicht nur vorübergehend, sondern für einen längeren Zeitraum verweilen.</p>

<p>Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen;</p> <p>5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.</p> <p>Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung sind untersagt.</p>	<p>Hierunter fallen beispielsweise Tanzkurse, Malkurse oder Kurse zum Erwerb eines Angelscheins.</p>
<p>(2) Soweit der Betrieb nicht nach § 4b Absatz 1 untersagt ist, gelten für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten, Ballettschulen und Kinderschauspielschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.</p>	<p>Die Begrifflichkeit Erbringen der Leistung an wechselnden Orten erfasst insbesondere auch die Leistungserbringung in der Wohnung einer Schülerin bzw. eines Schülers.</p> <p>Die Angebote - insbesondere auch der Tanzunterricht - müssen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bzw. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern erfolgen. Der Mindestabstand von 2,5 Metern für Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, gilt nur in geschlossenen Räumen, im Freien sind 1,5 Meter Abstand ausreichend.</p>
<p>(3) Bei der Durchführung des theoretischen und des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen durch das Lehrpersonal abgelegt werden dürfen. Im praktischen Fahrunterricht gilt für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Maskenpflicht nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei in geschlossenen Fahrzeugen eine Maskenpflicht nach § 8 nur gilt, wenn die Insassen nicht einem gemeinsamen Haushalt nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 angehören.</p>	<p>Die Maskenpflicht richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugänglich sind oder in denen Kontakt zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze</p>	
<p>(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.</p>	<p>Der Begriff des Sportbetriebs (Trainings- und Wettkampfbetrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird. Ausnahmen hierzu siehe Absatz 2.</p> <p>Nicht erfasst ist, wenn Fitnesstrainerinnen oder Fitnesstrainer im Rahmen ihrer Berufsausübung geschlossene Räumlichkeiten (wie z.B. Fitnessstudios) nutzen, um einen Online-Kurs abzuhalten.</p> <p>Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Sporthallen, Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Fitnessstudios, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.. Parks, Grünflächen, etc. fallen nicht darunter. Sportanlagen dürfen betreten werden, sofern dies im direkten Zusammenhang mit dem Sportbetrieb (z.B. zur Entnahme und Rückgabe von Trainingsmaterial wie Booten, Fahrrädern, Hürden etc.) steht. Dabei sind die Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften einzuhalten.</p> <p>Ein geschlossener Raum liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.</p> <p>Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Dabei ist es in der Regel unschädlich, wenn der Ort entweder Seitenwände <u>oder</u> eine Überdachung aufweist.</p> <p>Schulsport ist zulässig. Im Rahmen des Schulsportunterrichts sowie der Ganztagsangebote der Schulen und im Rahmen der Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und 4 sowie ggf. weiteren genehmigten Ausnahmen nach § 20 Absatz 5 können Sportanlagen genutzt werden.</p> <p>Unter Rehabilitationssport versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSH anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt).</p>

	<p>Zulässig ist auch die notwendige Sportausübung im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (Trainings- und Prüfungszwecke) sowie die notwendige Sportausübung im Rahmen des Dienstbetriebs (u.a. Fortbildung). Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien zulässig.</p> <p>Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben. 	<p>Die Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist im Freien zulässig. So ist beispielsweise unter diesen Voraussetzungen Tennis, Reiten oder Golf spielen im Freien erlaubt. Zur Definition für das Kriterium im Freien siehe Absatz 1. Im Übrigen gelten die Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 2.</p> <p>Auch ein Personaltraining einer Person mit einem Trainer bzw. einer Trainerin im Freien ist zulässig.</p> <p>Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, die notwendige Versorgung und Bewegung insbesondere von Pferden weiterhin sicher zu stellen. Das Bewegen der Tiere ist daher auch in Hallen möglich, soweit dies zwingend erforderlich ist. Sofern die Nutzung einer Reithalle durch mehrere Sportlerinnen und Sportler erfolgt, sind die Abstandsregelungen gemäß § 3 Absatz 2 einzuhalten.</p> <p>Die Kontaktdaten sind durch die Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote nach Maßgabe des § 7 zu erheben.</p>
<p>(3) Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben, 3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig, 4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, 5. in geschlossenen Räumen gilt bei der 	<p>Unter Rehabilitationssport versteht man alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Rehasport vom BRSB anerkannt bzw. zertifiziert sind (so dass eine Vergütung durch die Leistungsträger erfolgt). Nicht erfasst hingegen sind präventive Angebote jeglicher Art (Präventionskurse). Soweit solche Angebote nicht nach § 4b Absatz 1 Nummer 20 untersagt sind, findet § 9 Anwendung.</p> <p>Sofern Fitnessstudios und vergleichbare Einrichtungen Rehabilitationssport anbieten, ist damit nicht die generelle Öffnung der Studios erlaubt.</p> <p>Rehabilitationssportgruppen müssen anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien unter anderem durch die Landesverbände des Deutschen Behindertensportverbandes. Die Übungsleiter müssen über bestimmte Qualifikationsnachweise verfügen.</p>

<p>Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.</p>	<p>Rehabilitationssportgruppen sind nur bei einer Gruppengröße bis zu zehn Personen zulässig.</p>
<p>(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist abweichend von Absatz 1 zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.</p>	<p>Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympiakader bzw. Paralympickader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder dem Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Behindertensportverbandes angehören. Diese dürfen an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien), sofern diese verfügbar sind. Die Konzepte der Spitzenverbände sind zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Person ist Berufssportlerin bzw. -sportler, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der sie oder ihn zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist.</p> <p>Als Berufssportlerinnen und -sportler sind auch Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend, d.h. in der Regel zu über 50 %, mit dem Sport verdienen (z. B. durch Sponsoringverträge, Preisgelder etc.). Bei Zweifeln hat dies die Sportlerin bzw. der Sportler durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.</p> <p>Während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten muss kein Abstand gehalten werden.</p>
<p>(5) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.</p> <p>Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben</p>	<p>Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.</p> <p>Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden und dies durch entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Sicherheitspersonal).</p> <p>Die Genehmigung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen. Ein Ausnahmeantrag kann nur genehmigt werden, sofern ein Nachweis des Dachverbandes über die Fortsetzung des bundesweiten Spielbetriebs vorliegt. Ausnahmen können</p>

<p>hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.</p>	<p>insbesondere erteilt werden, sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Teilnahme an 1. und 2. Bundesliga oder Teilnahme an internationalen Wettbewerben wie Europa- oder Weltmeisterschaften, bzw. nationalen Wettkämpfen von besonderer Bedeutung (DFB-Pokal).</p> <p>Die Anträge müssen vom jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband gestellt werden. Für den regulären Trainingsbetrieb von Mannschaften ohne besonderen Kontext kommt die Erteilung von Ausnahmen nicht in Betracht.</p> <p>Die vorzulegenden Konzepte müssen sich an das entsprechende sportartspezifische Konzept des jeweiligen Dachverbandes orientieren und die individuellen Rahmenbedingungen der Vereine vor Ort berücksichtigen. Eine Testung der Sportlerinnen und Sportler ist dabei im Konzept nicht erforderlich.</p>
<p>(6) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.</p>	<p>Unter dem Begriff des Spielplatzes ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. § 20 Absatz 6 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses ohne die Einschränkungen nach § 20 Absatz 6 genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).</p> <p>Ballspielfelder, Skateanlagen und Ähnliches, die an einen Spielplatz angrenzen, aber aufgrund der Begebenheiten vor Ort räumlich klar vom Spielplatz selbst abgegrenzt sind (z.B. durch einen Zaun oder Ähnliches), sind nicht als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren.</p> <p>Sich inmitten des Spielplatzgeländes befindliche festinstallierte Wasserspielzeuge und Wasserplanschbecken sind als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 6 gestattet.</p> <p>Zur Aufsicht berechnigt ist jede Person, der die Aufsicht über das Kind während des Spielplatzaufenthaltes anvertraut wurde. Die zur Aufsicht berechnigte Person soll volljährig sein.</p> <p>Kindertagesstätten-Kinder dürfen unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte die Spielplätze nutzen, da diese zur Aufsicht berechnigt sind.</p>

<p>§ 21 (aufgehoben)</p>	
--	--

**Teil 5 Vorgaben für Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten
und soziale Einrichtungen**

**§ 22
Hochschulen**

(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.

Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.

Die Regelungen in § 22 Absätze 1 und 2 ermöglichen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen an privaten Hochschulen. Dabei gelten die Regelungen der §§ 5 bis 9 für staatliche, konfessionelle und private Hochschulen grundsätzlich gleichermaßen. So sind Veranstaltungen und Präsenzlehre im Freien mit bis zu 100 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen zulässig, § 9 Absatz 1 Satz 1. Bei Veranstaltungen (insbesondere einschließlich Präsenzprüfungen) sind verpflichtend die Kontaktdaten nach Maßgabe des § 7 zu erfassen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Die **Berufsakademie Hamburg** fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).

Für die **Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg** – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen - gelten die Regelungen gem. § 18 Absatz 2.

Die **Maskenpflicht** richtet sich an alle anwesenden Personen. Sie gilt in allen Bereichen, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind (mit der Maßgabe des § 22 Abs. 1 Satz 3).

(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

Präsenzveranstaltungen sind bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig.

(3) Für den Präsenzlehrbetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls

Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden. Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 23 Schulen</p>	
<p>(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5.</p> <p>Die für Schulen zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.</p> <p>Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.</p>	<p>Schulen sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 19 Anwendung. Der reguläre Schulbetrieb ist keine Veranstaltung im Sinne des § 9.</p> <p>Schulen haben als Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz einen Hygieneplan aufzustellen, die Aufstellung eines Schutzkonzeptes erübrigt sich deshalb. Dieser schulische Hygieneplan hat, soweit dies erforderlich ist, den Musterhygieneplan der zuständigen Behörde zu konkretisieren und, soweit dies wegen Besonderheiten des Bildungsganges, etwa der praktischen Ausbildung in Werkstätten und Laboratorien, erforderlich ist, weitergehende Anforderungen zu treffen.</p>
<p>(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2, 	

<p>2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im übrigen Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.</p>	<p>Chronischer Husten ist gegeben zum Beispiel bei einer Erkrankung an Asthma, chronischer Bronchitis oder der chronischen Lungenerkrankung COPD.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>
<p>(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), das Betreuungsangebot werktätlich auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen.</p> <p>Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht.</p>	<p>Die sogenannte Früh- und Spätbetreuung kann angeboten werden, wenn die personellen Ressourcen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht aber nicht.</p> <p>Einzelne Schülerinnen und Schüler sind aufgrund massiver Vorerkrankungen einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann auch beim Transport mit dem Schulbus und den dort unvermeidlich beengten Verhältnissen gegeben sein.</p>
<p>(4) Klassen- und Studienfahrten sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.</p>	<p>Als Klassen- und Studienfahrten gelten gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 folgende schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland • Wandertage • Exkursionen • Projektfahrten • Teilnahme an Veranstaltungen • schulischer Wettbewerbe • Internationale Schülerbegegnungen • Schulpartnerschaften • Schüleraustausche • Ferienfahrten im Rahmen des Ganztagsunterrichts. <p>Eintägige Schulfahrten umfassen beispielsweise Museums- und Theaterbesuche, insbesondere der von Weihnachtsmärchen.</p> <p>Unter den Besuch von außerschulischen Lernorten fallen beispielsweise der Besuch des Zentrums für Schulbiologie und</p>

	Umwelterziehung (ZSU), von Bücherhallen, von Gedenkstätten und der LI-Zooschule in Hagenbeck.
(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.	
(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.	

<p style="text-align: center;">§ 24 Kindertagesstätten</p>	
<p>(1) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geöffnet und im Regelbetrieb. Alle Kinder haben einen Anspruch auf die Betreuung im Rahmen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.</p>	<p>Der reguläre Betrieb von Kindertagesstätten stellt keine Veranstaltung im Sinne des § 9 dar.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertageseinrichtung ist nach § 1 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz jede Einrichtung zu verstehen, die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte dient bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort) und im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes.</p> <p>Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist nach § 1 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz die Betreuung und Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu verstehen.</p>
<p>(2) Kinder mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden. Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen ebenfalls nicht in Kindertagesstätten betreut werden.</p> <p>§§ 35 und 36 bleiben unberührt.</p>	<p>Entscheidend ist, ob das Kind Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, hat. Fieber liegt ab einer Körpertemperatur von 38 Grad Celsius vor. Husten, der auf eine chronische Erkrankung zurückzuführen ist, wie beispielsweise Heuschnupfen oder Asthma, führt nicht zu einem Betreuungsverbot. Kinder, die Schnupfen haben, sind nicht von der Betreuung ausgeschlossen. Grund dafür ist, dass bei Kindern im Zusammenhang mit dem Coronavirus Schnupfen vergleichsweise selten auftritt und der Möglichkeit der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zukommt.</p> <p>Für Personen, für die eine Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 besteht, besteht wegen der Absonderungspflicht nicht nur ein Betreuungsverbot, sondern auch ein Betretungsverbot der Kindertagesstätten, z. B. für Elternteile, die ohne ihre Kinder in ein Risikogebiet gereist waren. Der Ausnahmekatalog des § 36 gilt auch für diese Fälle.</p>
<p>(3) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>Zu den von den Kindertageseinrichtungen zu beachtenden hygienerechtlichen Bestimmungen gehört - unbeschadet der sonstigen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - der „Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter der Bezirke für Kindereinrichtungen“ gemäß § 36 IfSG.</p>
<p>(4) Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung sind untersagt.</p>	<p>Bei einem Ausflug mit Übernachtung besteht ein höheres Infektionsrisiko dadurch, dass bei einer Übernachtung in</p>

	einem Gebäude, in dem auch andere Personengruppen untergebracht sind, ein höheres Risiko der Durchmischung von Gruppen besteht und dieses allein aufgrund des Alters der zu betreuenden Kinder nicht zu verhindern ist.
--	---

<p style="text-align: center;">§ 25 Kinder- und Jugendarbeit</p>	
<p>Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig.</p> <p>Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2.</p> <p>Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.</p> <p>Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.</p>	<p>Im Rahmen dieser Vorschrift sind auch Ausflüge zulässig. Um einen gleichheitswidrigen Zustand zu vermeiden, sind im Rahmen dieser Regelung auch Angebote für betreute Gruppen bestehend aus Minderjährigen und Erziehungsberechtigten zulässig.</p> <p>Die Kinder und jungen Menschen müssen im Rahmen der Teilnahme an Angeboten der Kinder und Jugendarbeit das Abstandsgebot nicht einhalten, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Satz 2. Daher findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, worüber das Abstandsgebot gilt, keine Anwendung.</p> <p>Eine betreuende Person kann Angebote für verschiedene feste Gruppen durchführen. Junge Menschen dürfen an mehreren Gruppenangeboten teilnehmen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 25a Datenübermittlungen</p>	
<p>Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügbaren Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	

Teil 6 Weitere Dienstleistungsverbote

§ 26 Kampfmittelbeseitigung

Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

<p style="text-align: center;">§ 26a</p> <p>Testkonzepte in bestimmten Einrichtungen</p>	
<p>(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020 (BAnz. AT 14.10.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 2. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 8 und 9 IfSG, 3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen, 4. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG und 5. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe. 	
<p>(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	

Teil 7 Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

§ 27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen	
<p>(1) Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:</p> <p>1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,</p> <p>2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076).</p>	<p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p>
<p>(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.</p> <p>Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).</p> <p>Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet.</p> <p>Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.</p>	<p>Die Besuchenden sind zu informieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter Information ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden sowie der jeweiligen einrichtungsspezifischen Maßnahmen zu verstehen. Das Einführen in hygienische Maßnahmen erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.</p> <p>Angehörige der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe, die entsprechende Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, sowie Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Erledigung von Rechtsgeschäften, z.B. Betreuer aufsuchen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.</p>
<p>(3) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in</p>	

<p>Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.</p>	
<p>(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.</p>	<p>Öffentlich veranlasste Unterbringungen im Sinne des § 28 umfassen nicht Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz.</p>
<p>(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.</p> <p>Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.</p>	<p>Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, umfassen in der Regel den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers; ausreichend sind jedoch auch Pseudonyme.</p> <p>Angaben, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen, können beispielsweise eine Telefonnummer, der regelmäßige Aufenthaltsort oder die Kontaktdaten einer anderen Person sein, die den Kontakt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer verlässlich herstellen kann.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit</p>	
<p>(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hiernach das positive Testergebnis vorliegt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.</p>	<p>Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.</p>
<p>(3) § 30 Absätze 7 und 8 bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste</p>	
<p>(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:</p> <p>1. es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten;</p> <p>2. unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, dürfen die Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht betreten,</p>	<p>Bitte beachten Sie die unter Absatz 3 normierten Ausnahmen.</p> <p>Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht. Die pflegebedürftigen Personen bzw. die zu betreuenden Personen dürfen die Einrichtung weiterhin verlassen. Die Träger der Einrichtungen können insoweit nur an die pflegebedürftigen bzw. die zu betreuenden Personen appellieren, auf das Treffen von Personen außerhalb der Einrichtung zu verzichten.</p> <p>Die Trägerinnen und Träger der Wohneinrichtung oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummern 6, 8 und 10 durchgehend zu überwachen.</p> <p>Wenn in einer Einrichtung ein Infektionsgeschehen mit mindestens einer Person zu verzeichnen ist, dürfen - auch im Außenbereich oder dort errichteten Raumeinheiten - keine Besuche stattfinden. Es besteht dann, bis auf die Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 und die Ausnahmen nach § 30 Absatz 3, ein generelles Besuchsverbot. Ein positiver „Point of Care“-Test (sog. PoC-Test) löst noch kein Besuchsverbot aus, da ein solcher allein nicht ausreicht, um den sicheren Nachweis für eine Infektion mit dem Coronavirus zu erbringen. Besteht die Einrichtung aus mehreren getrennten Gebäuden, besteht das Besuchsverbot nur für die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, die den betroffenen Gebäudeteil bewohnen. Verdacht meint einen vom Gesundheitsamt formulierten Verdacht, der mit entsprechenden Festlegungen, z.B. Quarantänen, verbunden ist.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist. Vergleichen Sie hinsichtlich</p>

3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, soweit diese zueinander in einem Verhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 stehen oder aus einem gemeinsamen Haushalt kommen;

Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden, soweit diese zueinander in einem Verhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 stehen oder aus einem gemeinsamen Haushalt kommen, gleichzeitig stattfinden; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden;

in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen,

4. die Besuchspersonen nach Nummer 3 dürfen eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten, es kann auch ein von der Trägerin oder dem Träger der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen; bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können;

5. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern;

ergänzend zu § 7 sind durch die Trägerinnen oder Träger der

der Rückkehrenden aus Risikogebieten nach § 35 Absatz 4 die Auslegungshinweise zu § 30 Absatz 1 Nummer 5.

Die Einrichtungen haben die Besuche in dem in § 30 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz bestimmten Umfang zu ermöglichen. Eine Begrenzung auf feste Besuchspersonen ist zwar nicht vorgesehen, aber die Besuchenden müssen entweder in einem Verhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 stehen oder aus einem gemeinsamen Haushalt kommen.

Der Träger der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung hat zu prüfen, ob über die Besuche gem. § 30 Absatz 1 Nummer 3 hinausgehenden Besuchen zugestimmt werden kann. Der Träger kann sowohl mehr als 3 Stunden Besuchszeit in der Woche als auch mehr als zwei Besucher gleichzeitig zulassen. Im Rahmen der Einzelfallentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Hygiene- und Abstandsregeln bei zusätzlichen Besuchen im Hinblick auf die Gegebenheiten der Einrichtung eingehalten werden können.

Wohneinrichtung beziehungsweise Kurzzeitpflegeeinrichtung zusätzlich Krankheitssymptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückkehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat; auf die Daten nach dem zweiten Halbsatz findet § 7 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung;

6. während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung;

die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt;

7. für Besuchspersonen findet § 5 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; die Besuchspersonen sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der in § 5 genannten erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen;

8. Besuche und damit verbundene Kontakte zu den jeweiligen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sollten vornehmlich in den Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür eingerichteten Besuchsräumen

Die **Kontakt**daten erfassen den Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer des Besuchenden.

Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist.

Unter den Begriff der **akuten Atemwegserkrankungen** fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Besuchspersonen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, ist der Zutritt zu versagen.

Der Mindestabstand ist einzuhalten. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Das heißt, dass der Mindestabstand beispielsweise auch unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einzuhalten ist.

Erlaubt sind aber direkte Körperkontakte - wie z.B. Händeschütteln bei der Begrüßung und der Verabschiedung

stattfinden; bei Doppel- und Mehrbettzimmern sollten Besuche in den Zimmern nur stattfinden, wenn sich die besuchte Person allein im Zimmer aufhält;

9. an allen Begegnungsorten nach Nummer 8 sind § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 entsprechend anzuwenden;

10. Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben des Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.

oder Handstreicheln - jedoch für maximal kumuliert 15 Minuten pro Besuch.

Besuche und damit verbundene Kontakte sollten in den Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder in dafür eingerichteten Besuchsräumen stattfinden. Es wird empfohlen, behagliche Begegnungsorte außerhalb der Bewohnerzimmer zu schaffen, damit die überwiegende Anzahl der Besuche und damit verbundenen Kontakte in den vorgenannten Örtlichkeiten stattfinden. Während der Besuchszeiten soll der Begegnungsort nicht für andere Zwecke genutzt werden. Sofern die vorgenannten Örtlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können oder die pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen und die Besuchenden dies ausdrücklich wünschen, sind Besuche auch in den Zimmern oder Wohnbereichen zu ermöglichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich bei Doppel- oder Mehrbettzimmern die besuchte Person allein im Zimmer aufhält.

Hiernach ist in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen. Häufig berührte Oberflächen (wie Türgriffe, Tische, etc.) sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch Besuchspersonen sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Getragen werden muss der Mund-Nasen-Schutz dauerhaft beim Aufenthalt in dem Gebäude; im Außenbereich nur, wenn

	<p>der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>
<p>(2) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.</p>	<p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Besuchskonzept Regelungen zu den Besuchszeiten zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Besuchspersonen auf die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p>
<p>(3) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2, 5 und 8 möglich.</p>	<p>Die Personen, die im Rahmen des § 30 Absatz 3 Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen, sind nicht als Besucherinnen bzw. Besucher i.S.d. § 30 Absatz 1 zu qualifizieren. Das Aufsuchen kann daher zusätzlich zu den nach § 30 Absatz 1 zulässigen Besuchen erfolgen.</p> <p>Der Begriff zur Erledigung von Rechtsgeschäften umfasst beispielsweise das Aufsuchen durch einen Notar oder Rechtsanwalt zur Erteilung einer Generalvollmacht, Testamentserstellung oder Errichtung eines Erbvertrages. In diesen Fällen wird notwendigerweise ggf. auch Dritten der Zutritt gewährt werden müssen (bei gemeinschaftlichem Testament dem Ehepartner; beim Erbvertrag dem Vertragspartner). Zudem fällt unter den Begriff „Erledigung von Rechtsgeschäften“ das Aufsuchen des rechtlichen Betreuers/einem Vertreter des Betreuungsgerichts, wenn zwingend ein Vor-Ort-Termin notwendig ist.</p> <p>Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</p> <p>Zu den Besuchen, die der Fußpflege dienen, gehören Besuche von ausgebildeten Podologen, die Leistungen erbringen, die nach Einschätzung der Einrichtungen zur Vorbeugung und Behandlung von medizinischen Fußproblemen, u.a. Erkennen von Veränderungen an Haut und Nägeln, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise die Behandlung von Hühneraugen, Warzen sowie Nagel- und Fußpilz.</p> <p>Zu den Besuchen, die der Haarpflege dienen, gehören Besuche von Frisörinnen und Frisören auf Wunsch der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person.</p>
<p>(4) Trägerinnen und Trägern von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Trägerinnen</p>	

und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,
2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,
3. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat,
4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen in Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren;

Die **Bezugspflege**, bei der eine Pflegekraft/ ein Betreuender einer bestimmten pflege-/ betreuungsbedürftigen Person zugeordnet ist und sich verstärkt um sie/ihn kümmert, soll dazu beitragen, dass eine Vielzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen pflege-/ betreuungsbedürftigen Personen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuenden als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Kontaktpersonen der Kategorie II (kein kumulativ mindestens 15-minütiger Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall) dürfen ihre Arbeit mit Mund-Nasenschutz fortsetzen.

Die **aktuellen Hinweise des RKI** finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html
Erforderlich ist die konsequente Befolgung der aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Bei akuten Materialengpässen hat der Einsatz im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Erkrankten Priorität.

Durch diese Vorsichtsmaßnahmen soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.

5. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,

6. das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat während der Arbeitszeit, das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder dessen verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz in direkten Kontakten nach Nummern 4 und 5 zu tragen;

7. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufenthalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit **während der Arbeitszeit** meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal den Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen oder Kolleginnen und Kollegen. Kein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, soweit abgedeutelt von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

Personen, die aufgrund **einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** einen Mund-Nasen-Schutz nicht dauerhaft tragen können, sind nur verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz beim direkten Kontakt zu den pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen zu tragen.

Als **Mund-Nasen-Bedeckung** zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert.

Sogenannte **Gesichtsvisiere** – darunter fallen sowohl Visiere, die das Gesicht nur zum Teil abdecken, als auch Visiere, die das Gesicht ganz abdecken – werden nicht als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.

Auch die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sollten zum Schutz sowohl der anderen pflege- bzw.

	<p>betreuungsbedürftigen Personen als auch des Personals Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.</p> <p>Das Personal soll – etwa durch wiederkehrende Hinweise auf die Bedeckung bzw. wiederholtes Erklären des Sinn und Zwecks der Mund-Nasen-Bedeckung – darauf hinwirken, dass die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, soweit sie dies von ihrem körperlichen und psychischen Zustand her tolerieren, in den genannten Fällen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p>Das Pflege- und Betreuungspersonal wird angehalten, die aufgezeigte Aufklärung und ggf. anschließende Verweigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zu dokumentieren.</p>
<p>(5) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.</p>	
<p>(6) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-</p>	<p>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>

<p>Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p>	
<p>(7) Bei pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehren sollen, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt innerhalb von 48 Stunden vor Rückverlegung eine PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, durchzuführen und das Testergebnis der Pflegeeinrichtung vor Wiederaufnahme mitzuteilen.</p>	<p>Ein positives Testergebnis entbindet die Pflegeeinrichtung nicht von der Verpflichtung der Wiederaufnahme der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person.</p>
<p>(8) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Eine Häufung liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.</p>
<p>(9) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere das Vorhalten räumlich zusammenhängender Isolations- und Quarantänebereiche und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder</p>	<p>Die geeigneten organisatorischen Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu ergreifen. Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de).</p> <p>Seit Mitte März ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet. Es sollen auch ohne Ausbruchsgeschehen zusammenhängende Isolations- und Quarantänebereiche vorgehalten werden, sofern entsprechende räumliche Möglichkeiten bestehen und keine Umzüge zu veranlassen sind.</p> <p>Alternativ müssen die Möglichkeiten der räumlichen Trennung anhand von verschiedenen Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers durchdacht werden:</p>

Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt

- Isolierung/Quarantäne im Zimmer
- Isolierung einzelner Flurbereiche/mit
- Schleusenbereich
- Isolierung auf einzelnen Etagen
- Wegeführung
- Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten.

Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann. Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar. Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung, in der Regel als „duale Kohortenisolierung“ (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die BGV auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.

(10) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.

Der Test ist **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen.

Der Test ist mit **geeignetem Zeitabstand** zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten. Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen „Brückenkopf“ im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.

<p>In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Bei der Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>
<p>(10a) (aufgehoben)</p>	
<p>(10b) Sämtliche in der Wohneinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder im ambulanten Pflegedienst beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.</p>	<p>Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p>
<p>(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31 Einrichtungen der Eingliederungshilfe</p>	
<p>(1) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden, sind verpflichtet, ein Schutzkonzept für das Betreten nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>
<p>(2) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Tagesförderstätten, Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie und Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept für das Betreten nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept von Werkstätten für behinderte Menschen, von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von Tagesförderstätten muss darüber hinaus Vorgaben enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die die Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ vom 16. April 2020 berücksichtigen; 2. zu Differenzierungen nach Personengruppen, Arbeitsplätzen und gegebenenfalls Beschäftigungszeiten; 3. zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlicher Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung und 4. zur Umsetzung der Vorgaben nach § 7. <p>Das Schutzkonzept für das Betreten von Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie und von Interdisziplinären oder</p>	<p>Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p>

<p>Heilpädagogischen Frühförderstellen muss Vorgaben gemäß Satz 1 sowie nach Satz 2 Nummer 4 enthalten.</p>	
<p>(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte betreten werden.</p> <p>Darüber hinaus dürfen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen von beschäftigten Personen und besuchenden Personen nicht betreten werden, wenn ein Nachweis einer positiven Antigentestung vorliegt.</p> <p>Die Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen neben den in Satz 2 genannten Personen auch nicht von Leistungsberechtigten betreten werden, bei denen ein Nachweis einer positiven Antigentestung vorliegt.</p>	
<p>(4) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.</p>	<p>Der oder die Leistungsberechtigte bzw. seine oder ihre Betreuung hat gegebenenfalls gegenüber der Einrichtung darzulegen, dass eine anderweitige Betreuung oder Versorgung nicht gewährleistet ist. Hieran ist kein enger Maßstab zu setzen.</p>
<p>(5) Für Leistungsberechtigte der in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>Bei der Beförderung müssen Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p>Die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 gilt auch für das Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.</p>	<p>Die Fahrdienste haben die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.</p>
<p>(6) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen gilt § 5 entsprechend. Darüber hinaus gilt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen § 30 Absatz 4 Nummern 2, 3 und 5,</p>	

<p>Absätze 5 bis 8 sowie Absätze 10 und 11 entsprechend.</p>	
<p>(7) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten.</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.</p>	<p>Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.</p> <p>Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.</p> <p>Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.</p> <p>Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.</p> <p>Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.</p>

<p style="text-align: center;">§ 32 Tagespflegeeinrichtungen</p>	
<p>(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1028), können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:</p> <p>1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind,</p> <p>2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,</p> <p>4. (aufgehoben)</p> <p>5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,</p> <p>6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur</p>	<p>Tagespflegeeinrichtungen dürfen öffnen, wenn die Voraussetzungen des § 32 eingehalten werden. Unabhängig davon bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, sind zu beachten.</p> <p>Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.</p> <p>Vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen der Tagespflege nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.</p> <p>Die Teilnahme an der Testung ist freiwillig, aber Voraussetzung für den Besuch, Zutritt durch regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen bzw. die Beschäftigung in der Tagespflegeeinrichtung.</p>

betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,

7. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegereinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen,

8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist,

9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegereinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,

10. § 5 findet entsprechende Anwendung,

11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegereinrichtungen die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den

Es gilt ein Betretungsverbot für Kontaktpersonen nach Kategorie I und II. Dieses kann nur aufgehoben werden durch ein negatives PCR-Testergebnis. Die PCR-Untersuchung darf frühestens 5 Tage nach der Exposition durchgeführt worden sein.

Sämtliche Absonderungsverpflichtungen bleiben von der Aufhebung des Betretungsverbotes unberührt. Insofern stellt Nummer 6 eine zusätzliche Restriktion aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Tagespflegegäste dar. Dies bedeutet für Kontaktpersonen der Kategorie I, dass diese sich nach Ablauf der Absonderung zusätzlich testen lassen müssen, bevor sie die Einrichtung betreten dürfen. Kontaktpersonen der Kategorie II, für die in der Regel keine Absonderung angeordnet wird, dürfen die Einrichtung trotzdem nicht betreten, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Als **Kontaktdaten** sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus die in § 32 Absatz 1 Nr. 7 benannten Angaben. Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.

Es obliegt den Trägern der Tagespflegereinrichtung diesbezüglich eine Regelung zu finden, wie beispielsweise ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung zu stellen, welches durch die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung ausgefüllt werden kann.

Die allgemeinen Hygienevorgaben aus § 5 finden Anwendung (s.o.)

Als „Maske“ zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer

<p>Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Siehe hierzu auch Ausführungen zu § 8.</p>
<p>(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.</p>	<p>Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Schutzkonzept Regelungen zur Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Nutzerinnen und Nutzer auf die Masken-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.</p>
<p>(3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten, 2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren, 3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren, 4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, 5. das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung, 	<p>Die Minimierung der Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast soll dazu beitragen, dass eine Anzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen Tagespflegegästen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegenden/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Durch diese Vorsichtsmaßnahme soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.</p> <p>Mit dem Begriff des Mund-Nasen-Schutzes ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die Tagespflegegäste als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.</p>

<p>6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.</p>	<p>Die Begrifflichkeit „Während der Arbeitszeit“ meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal den Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den Tagespflegegästen, den Kolleginnen und Kollegen oder den die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretenden externen Personen. Kein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, beim Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.</p>
<p>(4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.</p> <p>Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten.</p> <p>Soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind, hat die Fahrerin beziehungsweise der Fahrer während der Beförderung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung. Für Tagespflegegäste gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.</p>	<p>§ 32 Absatz 4 dieser Verordnung dient als Appell, familiär den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen. Die Fahrdienste sollen nur die Personen transportieren, die sonst keine Möglichkeit haben in die Tagespflegeeinrichtung zu kommen.</p> <p>Diese Maßnahme dient der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zwischen den Nutzerinnen und Nutzern. Der Fahrersitz und der Fahrer bzw. die Fahrerin werden bei der Berechnung der 50% -Auslastung nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Fahrerinnen und Fahrer von Transportfahrzeugen gilt abweichend von § 8, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht ausreichend ist, sondern ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss. Das Fahrpersonal ist davon nur befreit, wenn es eine andere Vorrichtung zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion im Fahrzeug gibt. Andere Vorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel sind beispielsweise im Fahrzeug zwischen Fahrpersonal und Nutzerinnen und Nutzern angebrachte Trennvorrichtungen. Für Nutzerinnen und Nutzer hingegen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 8 ausreichend.</p>
<p>(5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p>	

<p>(6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 5, 10 und 11 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 33 Aussetzung der Regelprüfungen</p>	
<p>Die Regelprüfungen gemäß § 30 HmbWBG in Wohneinrichtungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.</p>	

<p>§ 34 (aufgehoben)</p>	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 34a Einrichtungen des Justizvollzugs</p>	
<p>(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.</p> <p>Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde.</p> <p>Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.</p>	<p>Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.</p> <p>Da nicht jeder Neuinhaftierte konkret krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, wird von einer Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesehen. Eine Trennung von den bereits seit längerer Zeit Gefangenen erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Mangels strenger Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann den neu aufgenommenen Gefangenen während dieser Zeit in engen Grenzen und unter Einhaltung von Hygieneregeln ein Kontakt zu einer begrenzten Anzahl von anderen Neuinhaftierten ermöglicht werden. Im Übrigen sind persönliche Kontakte, insbesondere solche zur Personen außerhalb der Haftanstalten, aber zu vermeiden.</p>
<p>(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.</p>	<p>Gefangene, bei denen der konkrete Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder die nachweislich erkrankt sind, sind innerhalb der Justizvollzugsanstalten von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abzusondern. Dies soll nun durch Rechtsverordnung angeordnet werden, um im besonders schutzbedürftigen Bereich des Strafvollzuges schnell auf entsprechende Gefahren reagieren zu können, ohne dass Einzelanordnungen erforderlich sind.</p>
<p>(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.</p>	

Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

<p style="text-align: center;">§ 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung</p>	
<p>(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern;</p>	<p>Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht. Gemessen am Gefährdungsgrad des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2, das bei einer Infektion zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung führen kann, genügt daher bereits eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines infektionsrelevanten Kontakts, um einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes begründen zu können (vgl. BVerwG, Ur. v. 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 32). Dies ist bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet gegeben.</p> <p>Die Haupt- oder Nebenwohnung ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes.</p> <p>Soweit die einreisende Person in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 10 Tage aufzuhalten.</p> <p>Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen über die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es unter Berücksichtigung der epidemiologischen Risiken möglich, die bisher für Ein- und Rückreisende geltende Absonderungsdauer von 14 Tagen auf 10 Tage zu reduzieren. Die Anpassung der Absonderungszeit auf zehn Tage folgt auch den Überlegungen der EU-Gesundheitsminister.</p> <p>Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen.</p> <p>Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.</p> <p>Die sich abzusondernde Person hat sich auf direktem Weg unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu dem oben</p>

dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2167, 2194), sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.

genannten Ort zu begeben. Umwege sind untersagt. Es ist untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen, so ist z.B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet. Der direkte Weg vom Ort der Einreise zu einer Einrichtung zwecks Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus ist nach Maßgabe des § 36 Absatz 3a zulässig.

Unter **Absondern** versteht man die räumliche Isolierung. Die eigene Häuslichkeit bzw. die geeignete Unterkunft darf innerhalb der 10 Tage nicht mehr verlassen werden. Auch innerhalb des Haushaltes sollte sich die abgesonderte Person - soweit möglich - von weiteren Haushaltsangehörigen absondern. Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet. Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

Die Pflicht zur Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Personen, die nicht direkt nach Hamburg einreisen, sondern zunächst in ein anderes Bundesland. Der Begriff zunächst erfasst nicht nur die Einreise in ein anderes Bundesland zwecks Durchreise. Es muss sich auch diejenige Person absondern, die sich seit ihrer Einreise aus einem Risikogebiet zunächst - d.h. weniger als 10 Tage - in einem anderen Bundesland aufgehalten hat.

Unter einem Besuch wird hierbei nicht der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft von Personen verstanden, die diese aus triftigen Gründen betreten müssen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass Eltern und andere Personen, die das Sorgerecht ausüben, verpflichtet sind, die Einhaltung der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 und des Besuchsempfangsverbots nach § 35 Absatz 1 Satz 2 durch ihre Kinder zu gewährleisten. Dies gilt auch für Kinder, die sich in Familienpflege gemäß § 1688 Absatz 1 BGB befinden. Darunter fällt eine Vollzeitpflege, d.h. die Unterkunft, Betreuung und Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses. Die Vollzeitpflege setzt grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII voraus.

<p>(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>Werden vom Beförderer Aussteigekarten im Sinne der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) ausgeteilt, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch Abgabe an den Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen.</p> <p>Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.</p>	<p>Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 35 Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.</p> <p>Die Information muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen; spätestens, sobald sich die abgesonderte Person im Absonderungsort nach Absatz 1 aufhält. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Bezirksamt nicht sogleich erreicht werden konnte, haben weitere Versuche der Kontaktaufnahme zu erfolgen, solange, bis das zuständige Bezirksamt erreicht werden konnte. Das Verlassen der Haupt- oder Nebenwohnung oder anderen zur Absonderung bestimmten Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet.</p> <p>Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.</p> <p>Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z.B. Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust.</p>
<p>(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen</p>	<p>Diese Regelung enthält eine Befugnis zur Datenweitergabe durch die Bezirksamter. Die Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz haben hingegen keinen Anspruch auf Herausgabe der Daten.</p> <p>Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz sind</p>

<p>und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird.</p> <p>Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen.</p> <p>Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.</p>	<p>Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.</p> <p>Für die Altersgruppe der sechs- bis achtzehnjährigen Personen mit Wohnsitz in Hamburg kann beispielsweise angenommen werden, dass diese eine Schule besuchen, sodass die Bezirksämter in diesem Fall die Behörde für Schule und Berufsbildung über das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht einer Schülerin bzw. eines Schülers informieren können, soweit dem Bezirksamt selbst nicht bekannt ist, welche Schule das zur Absonderung verpflichtete Kind besucht.</p> <p>In dem oben genannten Beispiel kann die Behörde für Schule und Berufsbildung sodann die jeweilige Schule über die Absonderungspflicht der betreffenden Schülerinnen und Schüler informieren.</p> <p>Die Verwendung der offengelegten Daten ist nur zum Zweck des Infektionsschutzes zulässig. Zulässig wäre die Datennutzung etwa als Grundlage für die Verhängung eines Hausverbots gegenüber der absonderungspflichtigen Person zum Schutz der anderen Nutzerinnen und Nutzern und der Beschäftigten der Einrichtung.</p>
<p>(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.</p> <p>Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.</p>	<p>Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet ausgewiesen war.</p> <p>Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise hat keine Auswirkungen auf die bestehende Quarantänepflicht, da diese die zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine Quarantänepflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird, weil zum Zeitpunkt der Einreise keine erhöhte Ansteckungsgefahr bestand und die Veränderung des Infektionsgeschehens in dem Gebiet sich nicht auf den Einreisenden ausgewirkt haben kann.</p> <p>Die Pflicht zur Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet gemäß Veröffentlichung durch das RKI, nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BGM), das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI).</p> <p>Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Veröffentlichung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem der Einreisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise aufgehalten hat.</p>

Die aktuelle Liste der internationalen Risikogebiete sowie ein Archiv der ausgewiesenen Risikogebiete seit dem 15.6.2020 finden Sie auf der Internetseite des RKI unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Die deutsche Bewertung von Staaten und Regionen erfolgt zweistufig. RKI, BGM, BMI und AA werten alle verfügbaren Informationen aus. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell zwar unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt.

Für eine Bewertung des Infektionsgeschehens in den jeweiligen Staaten und Regionen (Bewertungsschritt 1) gibt es unterschiedliche Stellen und Datengrundlagen. Diese sind insbesondere die WHO, ECDC, RKI sowie private Institutionen (z.B. Johns Hopkins University).

Für Bewertungsschritt 2 liefern das AA auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. weitere Bundesministerien Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.

<p style="text-align: center;">§ 36 Ausnahmen</p>	
<p>(1) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.</p>	<p>Hiervon erfasst sind auch Seeleute, die nach der Einreise unmittelbar an Bord ihrer Schiffe gehen. Das gilt auch für Schiffe unter deutscher Flagge.</p>
<p>(2) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,</p> <p>1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,</p> <p>2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des</p>	<p>Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen, die die Grenze im Rahmen des sogenannten kleinen Grenzverkehrs überschreiten. Diesen Personen ist es gestattet, für weniger als 24 Stunden entweder von Deutschland in einen angrenzenden Staat zu reisen oder von einem angrenzenden Staat nach Deutschland einzureisen. Dabei ist nicht zwingend, dass es sich um Nachbarstaaten handelt, also dass sich die Region in Deutschland und das Ausland eine gemeinsame Staatsgrenze teilen. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass Ausgangspunkt und Zielpunkt der Reise einen regionalen Bezug zueinander haben, was z.B. auch bei Berlin und Polen der Fall ist. Ein regionaler Bezug kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein einheitlicher Lebensraum besteht, der dadurch geprägt ist, dass die in diesem Bereich lebenden Personen täglich die Grenze überschreiten, dies kann z.B. beruflich bedingt sein, gilt aber auch für alle täglichen Besorgungen oder für Arztbesuche.</p> <p>Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen. In diesem kurzen Zeitraum kann von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit ausgegangen werden.</p> <p>Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, um in der Freien und Hansestadt Hamburg Verwandte ersten Grades oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten zu besuchen oder die den Besuch aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts vornehmen, sind bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden von der Absonderungspflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Personen, die sich zu den vorgenannten Zwecken in einem Risikogebiet aufgehalten haben und anschließend in Hamburg einreisen.</p>

Gesundheitswesens dringend kurzfristig erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder

d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

b) die in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Freie und Hansestadt Hamburg begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit nach Buchstaben a und b sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den

Umfasst nur solche Tätigkeiten, die zeitlich so dringend sind, dass die Zeitverzögerung durch eine vorherige Testung nicht abgewartet werden kann. Beispiele sind der Transport von Patienten oder Patientinnen oder Transplantaten sowie die Ein- und Rückreise von Ärzten und Ärztinnen, die für eine dringende Operation benötigt werden.

Dies sind z.B. LKW-Fahrer und LKW-Fahrerinnen, Piloten und Pilotinnen, Schaffner und Schaffnerinnen.

In Abgrenzung zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e und f werden hier nur hochrangige Personen erfasst, wie zum Beispiel Staats- und Regierungschefs, Minister, Botschafter und der Präsident des Europäischen Parlaments. Die begleitenden Delegationen fallen ebenfalls hierunter, da eine gesonderte Behandlung kaum möglich ist.

Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich.

Zwingend notwendig begibt sich jemand zur Berufsausübung in ein Risikogebiet nach § 35 Absatz 4, wenn die berufliche Tätigkeit ausschließlich durch die Einreise in das Risikogebiet erfolgen kann. Ein wirtschaftlicher Mehraufwand zur Vermeidung des Pendelns ist grundsätzlich zumutbar und löst daher allein keine zwingende Notwendigkeit aus.

Die Bescheinigung muss eine konkrete Begründung enthalten, aus der hervorgeht, warum berufsbedingt die Einreise im Sinne des Grenzpendelns in ein Risikogebiet zwingend notwendig ist. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Es gilt § 23 HmbVwVfG. Werden beispielsweise Bescheinigungen in einer fremden Sprache vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber oder vertretungsberechtigten Personen des Arbeitgebers auszustellen.

<p>Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.</p>	<p>Selbstständige müssen glaubhaft machen, dass die Einreise in ein Risikogebiet zum Zweck der Berufsausübung erfolgt und ausschließlich durch das Pendeln zwingend notwendig ist. Zur Glaubhaftmachung notwendige Unterlagen haben sie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Bei Unternehmen stellen das geschäftsführende Organ des Unternehmens oder die von diesen bevollmächtigten Personen die Bescheinigung aus.</p> <p>Diese Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.</p>
<p>(3) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,</p> <p>1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte, b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen oder g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung), <p>unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,</p>	<p>Diese entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.</p>

2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbedienstete, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben oder zu einem dieser Zwecke in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

Beispiel ist hier eine Chemotherapie.

Mit diesem Ausnahmetatbestand werden sowohl bis zu fünftägige Reisen vom Bundesgebiet aus in Risikogebiete sowie bis zu fünftägige Reisen aus Risikogebieten in das Bundesgebiet erfasst.

Die berufliche Tätigkeit oder die Wahrnehmung von Ausbildungs- oder Studienzwecken ist **zwingend notwendig**, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen, ausbildungs-, oder studiumsrelevanten Folgen einhergeht. Für Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien, die zum Zwecke der Berichterstattung einreisen, sind aufgrund der Freiheit der Berichterstattung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG an die zwingende Notwendigkeit geringere Anforderungen zu stellen. Insbesondere müssen keine „ernsthaften beruflichen Folgen“ vorliegen.

Unter die zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen Tätigkeiten fallen auch die in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Tätigkeiten, sofern sie über Aufenthalte von 72 Stunden hinausgehen. Die zwingende Notwendigkeit ist vom Arbeit-, Auftraggeber oder der Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Der Begriff des Auftraggebers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen: Dieser soll selbständige Geschäftstätigkeiten als auch vorvertragliche Konstellationen der Geschäftsanbahnung, die nicht in einen Vertragsabschluss münden, erfassen.

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 35 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der

Damit die Abstands- und Hygieneregeln deutschen Anforderungen entsprechen, fallen nur Urlauber aus solchen Regionen unter diese Regelung, für die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen im Rahmen eines Abstands- und Hygienekonzepts für den Urlaub vereinbart wurden. Das Auswärtige Amt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste mit den Urlaubsregionen, für die entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Diese Länderliste wird auch auf der Seite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege unverzüglich vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Ausnahme nach § 36 Absatz 3 nicht eröffnet.

Aus dem ärztlichen Zeugnis (ggf. in Verbindung mit der molekularbiologischen Testung) muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 erfüllt sind; es muss daher ersichtlich, dass:

- keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind;

Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren

- diese Feststellung auf einer negativen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus beruht; es ist nicht erforderlich, dass der Laborarzt die Probandin bzw. den Probanden persönlich befragt oder untersucht hat;
- die Testung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt wurde;
- der Test höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde.

Aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen muss der Test in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888

Bitte beachten Sie die dort aufgeführten weitergehenden Hinweise.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Absonderung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, noch durch einen Arzt einen Test vornehmen zu lassen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden. Eine solche Testung kann allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen.

(4) Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a IfSG,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens

Familienangehörige der Streitkräfte fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

<p>dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen; die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.</p>	<p>Arbeitskräfte unterfallen nicht den Verpflichtungen nach § 1, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5 - 15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.</p> <p>Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von einundeinhalb Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Es ist sichergestellt, dass in den ersten zehn Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet.</p> <p>Die Arbeitgeber haben die zuständige Behörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.</p>
<p>(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.</p>	<p>Über die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Ausnahmen hinaus können bei triftigen Gründen weitere Befreiungen zugelassen werden. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen. Zu triftigen Gründen zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des oder der nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin, dringende medizinische Behandlungen oder der Beistand schutzbedürftiger Personen, aber auch berufliche Gründe in Einzelfällen, die nicht von den Absätzen 2 bis 4 erfasst werden.</p> <p>Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein zwingender beruflicher oder persönlicher Grund vorliegt und glaubhafte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Für Einzelpersonen kann so etwa unter Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts eine generelle Befreiung von der Absonderungspflicht aufgrund ihrer Tätigkeit erteilt werden.</p>

	<p>Dies betrifft beispielsweise Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder Mitarbeiter in Kritischen Infrastrukturen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat darzulegen, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer Ansteckung und Verbreitung des Virus zu verringern. Die Behörde kann die Befreiung auch an Auflagen und Bedingungen knüpfen.</p> <p>Ferner kann für vormals positiv getestete Personen eine Befreiung zugelassen werden, sofern diese für einen längeren Zeitraum symptomfrei waren und sind und nach infektiologischer Beurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann (Genesene).</p>
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts aufweisen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion auf, haben die Personen nach den Absätzen 1 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.“</p>	<p>Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 5 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.</p> <p>Werden Krankheitssymptome binnen zehn Tagen nach Einreise festgestellt, so muss die zuständige Behörde in den Fällen der Absätze 2 bis 5 hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Sie entscheidet sodann über das weitere Verfahren und prüft insbesondere, ob eine Absonderung der betroffenen Person anzuordnen ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 36a Verkürzung der Absonderungsdauer</p>	
<p>(1) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.</p>	<p>Ab dem fünften Tag in Absonderung besteht die Möglichkeit, durch ein negatives Testergebnis die Absonderung zu beenden. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt die mediane Inkubationszeit fünf bis sechs Tage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit einer Mindestabsonderungszeit von fünf Tagen der überwiegende Teil möglicher Infektionskettenauslöser erkannt wird und bei einem negativen Testergebnis die Gefahr für die Allgemeinheit deutlich reduziert eine Verkürzung der Absonderung gerechtfertigt ist.</p>
<p>(2) Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.</p>	
<p>(3) Die Person muss das Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.</p>	
<p>(4) Die Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.</p> <p>Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.</p>	<p>Durch Absatz 4 wird Reiserückkehrenden aus Risikogebieten, die sich bereits in der Absonderung befinden, erlaubt, den Ort der Absonderung zu verlassen, um sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen.</p> <p>Die sich abzusondernde Person hat sich auf direktem Weg zu einer Einrichtung zur Probenentnahme zu begeben. Es ist es untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen, so ist z.B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet.</p>
<p>(5) Absatz 1 gilt nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen</p>	

<p>Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts aufweisen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion mit dem Coronavirus auf, haben die Personen nach Absatz 1 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, für die § 36 Absatz 4 Nummer 3 gilt, entsprechend.</p>	

§ 36b Übergangsregelungen zur Einreisequarantäne	
Für Personen, die bis zum Ablauf des 1. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die §§ 35 und 36 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom in der am 1. November 2020 geltenden Fassung. Für Personen, die ab dem 2. November 2020 in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.	

Teil 9

Einschränkung von Grundrechten, Weiterübertragung der Ermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

§ 37

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

<p style="text-align: center;">§ 38 Weiterübertragung der Ermächtigung</p>	
<p>Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG wird auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration weiter übertragen. Diese erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.</p>	

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält,

2. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,

3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 zulässige Anzahl der Teilnehmenden oder Zusammensetzung hinausgeht,

4. entgegen § 4b Absatz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Nummern 1 bis 29 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,

4a. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 2 an einer Hafenerundfahrt, Stadtrundfahrt, einer diesen vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken oder an einer touristischen Gästeführung teilnimmt oder eine solche durchführt,

5. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 1 eine Prostitutionsstätte öffnet,

6. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,

7. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,

8. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,

9. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,

10. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die

Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,

11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung im Freien mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder in geschlossenen Räumen mit mehr 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,

12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,

14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 tanzt,

15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 alkoholische Getränke ausschenkt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter freiem Himmel eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1346), unberührt,

16a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung die Maskenpflicht nicht befolgt,

17. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,

18. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche

Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,

19. (aufgehoben)

20. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

21. entgegen § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,

21a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Maskenpflicht nicht befolgt,

22. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Maskenpflicht nicht befolgt,

22a. entgegen § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in den nicht für den Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, die Maskenpflicht nicht befolgt,

23. entgegen § 10b Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf den in § 10b Absatz 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum die Maskenpflicht nicht befolgt,

24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient keinen Mund-Nasen-Schutz trägt,

25. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei religiösen

Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,

26. entgegen § 12 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,

27. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,

28. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten die Maskenpflicht nicht befolgt,

29. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Maskenpflicht nicht befolgt,

30. entgegen § 13 Absatz 2a den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,

31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

33. entgegen § 14 Satz 1 eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege anbietet, die nicht gemäß § 14 Satz 2 erlaubt ist,

34. entgegen § 14 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei Dienstleistungen mit Körperkontakt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,

35. entgegen § 15 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, betreibt, soweit dies nicht durch § 15 Absatz 2 oder 3 gestattet ist,

36. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind,

37. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 befolgen,

38. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderen gastronomischen Angeboten Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, anbietet,

39. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 Alkohol zwischen 22 Uhr und 10 Uhr des Folgetags ausschenkt,

40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote in

Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen für touristische Zwecke bereitstellt,

41. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 2a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs die Maskenpflicht nicht befolgt,

42. entgegen § 16 Absatz 2 Nummer 4 einen Schlafsaal für mehr als vier Personen bereitstellt,

43. entgegen § 16 Absatz 3 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,

44. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,

45. das Volksfest entgegen der Untersagung nach § 17 Absatz 3 durchführt oder fortsetzt,

46. im Fall des § 17 Absatz 4 die Auflagen nicht einhält oder den Markt entgegen der Untersagung durchführt oder fortsetzt,

47. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen in Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Maskenpflicht nicht befolgt,

48. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Bibliothek, eines Archivs, einer Gedenkstätte, eines Stadtteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Maskenpflicht nicht befolgt,

50. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 im theoretischen

Fahrunterricht in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,

51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrschülerin oder Fahrschüler im praktischen Fahrunterricht in geschlossenen Fahrzeugen die Maskenpflicht nicht befolgt,

52. entgegen § 20 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf oder in öffentlichen und privaten Sportanlagen oder der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 20 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 2 bis 4 erlaubt ist,

53. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum veranstaltet,

54. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,

55. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 den Spiel- und Trainingsbetrieb vor Publikum veranstaltet,

56. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,

57. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Maskenpflicht nicht befolgt,

58. entgegen § 26 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden,

59. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,

60. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 10 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt, ohne dass dies nach § 30 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,

61. (aufgehoben)

62. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,

63. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

64. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

65. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert,

66. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

67. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 keinen Besuch empfängt,

68. entgegen § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,

69. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,

70. entgegen § 36 Absatz 3 Satz 2 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,

71. entgegen § 36 Absatz 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,

71a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 2 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung nicht auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht,

72. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 3 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, nicht einhält,

73. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Maskenpflicht nicht befolgt,

73a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 5 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung den öffentlichen Personenverkehr nutzt,

74. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, sich nach der Testung nicht unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

75. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35

<p>Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, nach der Testung nicht unverzüglich die Absonderung fortsetzt,</p> <p>76. entgegen § 36a Absatz 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert,</p> <p>77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,</p> <p>78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Satz 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2 oder § 22 Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,</p> <p>79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,</p> <p>80. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.</p>	
<p>(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich</p>	

<p>dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.</p>	
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 16 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 16 zum wiederholten Male verwirklicht hat.</p>	<p>Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Soweit der Einzelfall es gebietet, ist daher auch die Festsetzung des Regelsatzes trotz Vertragsstrafe möglich.</p>

§ 40 Außerkräftreten	
(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.	
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.	

Stand: 02.12.2020